

# **FRANZ FRIEDRICH CARL LOTHAR GRAF VON GIECH – DRAMATURGIE EINES WIDERSPRÜCHLICHEN UND GESCHEITERTEN LEBENS**

VON RÜDIGER BARTH

## **I. Die Herrschaft Thurnau und das Adelsgeschlecht der von Giech**

Nachdem mit Georg Förtsch der letzte männliche Vertreter seines Geschlechts im Jahre 1564 verstorben war, gelangte die am östlichen Rand der Fränkischen Alb gelegene Herrschaft Thurnau (Landkreis Kulmbach) auf dem Erbwege in den Besitz des ritteradligen Hans Georg von Giech und seines Schwagers Hans Friedrich von Künßberg. Dem auf diese Weise erhaltenen Konglomerat an Gütern und Rechten fügte Hans Georg den bereits zuvor innegehabten Streubesitz in den Räumen Kulmbach, Bayreuth, Bamberg und Forchheim hinzu und kaufte überdies den von Künßberg Teile der gemeinschaftlich verwalteten Güter um Thurnau ab. Damit legte er den Grundstein für einen Verwaltungsverband aus mehreren kleineren Ritterherrschaften, der am Ausgang des 17. Jahrhunderts in drei Ämter überführt und schließlich 1731 durch den Erwerb des künßbergischen Anteils am Zentralort Thurnau selbst ergänzt wurde.

Die Erhebung in den Reichsfreiherrenstand 1680 und den Reichsgrafenstand 1695 sowie die endgültige Aufnahme in das Reichsgrafenkolleg 1726 dokumentieren darüber hinaus den sozialen Aufstieg der Familie, der mit der aufgezeigten Besitzkonsolidierung einherging. Die endgültige Bestätigung lange strittiger Hochgerichtsrechte und damit eines Territorialbezirks um den Hauptort Thurnau durch das Markgraftum Brandenburg-Bayreuth im Jahre 1699 schuf schließlich die Voraussetzungen dafür, dass sich die von Giech zu „regierenden“ Grafen aufschwingen konnten und der kleine Markt Thurnau Sitz einer „Regierungskanzlei“ wurde. Am Ende dieser Entwicklung, also zu Beginn des 18. Jahrhunderts, stellte die „Herrschaft Thurnau“ damit nicht nur das bestimmende Machtzentrum des Hauses Giech dar, sondern auch ein prägendes Element der oberfränkischen Adelslandschaft.

Die Blütezeit der Herrschaft Thurnau endete mit der Mediatisierung durch das Königreich Preußen 1796, nachdem König Friedrich Wilhelm II. vier Jahre zuvor das Fürstentum Bayreuth von seinem fränkischen Vetter Markgraf Christian Friedrich Carl Alexander abgelöst hatte. Den Jahren unter französischer Herrschaft von 1806 bis 1810 schloss sich der Übergang an das Königreich Bayern an. Aus den revolutionären Umwälzungen des Jahres 1848, die das Ende des feudalen Gesellschaftssystems einläuteten, resultierte zuletzt die Rückführung der ehemals kleinen Territorialherrschaft um Thurnau in ein ausschließlich land- und forstwirtschaftliches Gut<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Diese Ausführungen beruhen auf: Rüdiger BARTH, Das Archiv der Grafen von Giech zu Thurnau. Erschließung und erste Einblicke anhand der Rechnungen: Die Verwaltungsorganisation der Herrschaft Thurnau, in: ZBLG 72/1 (2009), 21-26.

Das Geschlecht der von Giech blickt auf eine lange Tradition zurück. Möglicherweise wies es eine edelfreie Abstammung auf, wobei die Giechburg (Landkreis Bamberg) als Stammsitz gilt. Eine Erstnennung ist gesichert für das Jahr 1231, könnte jedoch auch bereits 1125 vorliegen<sup>2</sup>. Aus einer langen Ahnenreihe ragen überdies nicht wenige Vertreter als markante Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens heraus. So sind bereits im späten Mittelalter und an der Wende zur frühen Neuzeit Angehörige der Familie in hohen Ämtern am Hofe der Burg- bzw. Markgrafen von Brandenburg-Kulmbach oder des Bischofs von Bamberg, aber auch als hohe kirchliche Würdenträger überliefert. Exakter greifbar sind seit dem 16. Jahrhundert Familienmitglieder wie etwa Hans Christoph von Giech (1522-1574) zu Wiesentfels (Landkreis Bayreuth), der als ritterschaftlicher Doktor der Rechte zu seiner Zeit eine absolute Ausnahmestellung genoss, ferner der bereits angesprochene Hans Georg (1521-1613) als bambergischer Rat, Ritterhauptmann des Orts Gebirg und „Architekt“ der Giech'schen Herrschaft Thurnau, dann Christian Carl I. (1641-1695), welcher die Erhebung der von Giech in den Grafenstand betrieb, Christian Friedrich Carl (1729-1797), der besonders als Bauherr in Erscheinung trat oder Franz Friedrich Carl (1795-1863), welcher als bayerischer Standesherr, Regierungspräsident von Mittelfranken und Mitglied der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt a.M. als Verwaltungsbeamter und Politiker Karriere machte<sup>3</sup>.

Als an sich recht unauffällig präsentiert sich in diesem Zusammenhang in der bislang recht spärlichen Literatur über die Familie von Giech<sup>4</sup> deren letzter Vertreter im Mannesstamm, Franz Friedrich Carl Lothar (1883-1938). So nimmt ihn etwa Georg Schwarz in seinen kurzen Giech'schen Lebensbildern zwar als Träger „gewisser Eigenheiten“ und „Sonderling“ wahr, der gelegentlich auch zu „Verschwendereien“ geneigt habe, betont jedoch, dass sich dieser wegen seiner „sozialen Gesinnung“ dennoch großer Beliebtheit erfreut habe. Immerhin weiß Schwarz noch zu berichten, dass die Thurnauer Güter „zeitweise unter der Verwaltung eines Bayreuther Rechtsanwaltes“ gestanden hätten<sup>5</sup>.

Die erheblichen Wissenslücken über das Haus Giech und seine Vertreter sind indes darauf zurückzuführen, dass sich das lange Zeit eingelagerte und verschlossene Familienarchiv erst seit 2003 im Besitz des Freistaats Bayern befindet. Seit 2006 wird es zwar durch den Verfasser im Staatsarchiv Bamberg bearbeitet, steht jedoch überwiegend für eine öffentliche Benutzung noch nicht zur Verfügung. Den Fund von Aktenmaterial über mehrmalige Entmündigungen des letzten Grafen nimmt der Verfasser zum Anlass, diese einschneidenden

---

<sup>2</sup> Ebd. 20 f.

<sup>3</sup> Georg SCHWARZ, Die Grafen und Herren von Giech auf Schloß Thurnau (Heimatbeilage zum Amtlichen Schulanzeiger des Regierungsbezirks Oberfranken 66), Bayreuth 1979, 8 f., 10-25, 28 ff., 35-38, 45-59.

<sup>4</sup> Gegenstand weitergehender biographischer Betrachtungen war bisher lediglich die Person Franz Friedrich Carls von Giech. Vgl. hierzu Anton CHROUST, Ein Kritiker König Ludwigs I. von Bayern, in: ZBLG 13 (1941), 53-86; Heinz GOLLWITZER, Graf Carl Giech 1795-1863. Eine Studie zur politischen Geschichte des fränkischen Protestantismus in Bayern, in: ZBLG 24 (1961), 102-162; Uta von PEZOLD, Adelige Standesherrschaft im Vormärz. Die Tagebücher des Grafen Carl von Giech (1795-1863) (Materialien zur bayerischen Landesgeschichte 17, zugleich Die Plassenburg 52) München/Kulmbach 2003.

<sup>5</sup> Schwarz, Giech (wie Anm. 3), 68.

Ereignisse im Leben Friedrich Carls von Giech, deren Hintergründe sowie die Auswirkungen auf diesen als Menschen, aber auch typischen Vertreter seines Standes, näher zu beleuchten. Den Anspruch einer umfassenden und damit ausgewogenen biographischen Studie kann diese Arbeit freilich nicht erfüllen.

## II. Franz Friedrich Carl Lothar Graf von Giech – Eine biographische Skizze

### 1) Kindheit, Schul- und Militärzeit (1883-1906)

Franz Friedrich Carl Lothar von Giech, der bald den Rufnamen Friedrich Carl erhielt, wurde am 12. November 1883 als zweites Kind des Grafen Carl Gottfried von Giech und seiner Gemahlin Marie Amalie geb. Gräfin von Hegnenberg-Dux in Thurnau geboren. Die Ankunft des neuen Erdenbürgers löste nicht nur bei den Eltern, sondern auch in der gesamten Marktgemeinde Freude und Erleichterung aus, denn damit war der Fortbestand des Geschlechts der von Giech im Mannesstamme gesichert. Bereits 1881 war mit Caroline eine Tochter zur Welt gekommen, 1887 folgte mit Agnes noch ein weitere. Am 29. November 1883 fand in der Schlosskapelle zu Thurnau die Taufe des Stammhalters statt, an der auch vier der sieben Taufpaten persönlich teilnahmen<sup>6</sup>.

Die Komplikationen im Leben Erbgraf Friedrich Carls begannen offensichtlich schon bei der Geburt. Diese erwies sich als äußerst kompliziert, wobei es in deren Verlauf bei Friedrich Carl zu einer Deformation des Kopfes, einem sogenannten „Turmschädel“, gekommen war. Infolgedessen musste der Junge in den nächsten zehn Monaten liegend getragen werden. Dennoch klagte dieser später noch lange Zeit über Kopfschmerzen – vermutliche Spätfolgen der schweren Geburt<sup>7</sup>. Unter der Aufsicht privater Erzieher wuchs Friedrich Carl mit seinen beiden Schwestern zunächst im Thurnauer Schloss heran, bevor er von 1892 bis 1894 die Lateinschule im Ort besuchte<sup>8</sup>. Maßgeblich geprägt jedoch wurden die Kinder durch die überaus strenge Erziehung der Mutter. Insbesondere Friedrich Carl trug schwer daran und verbrachte die erste Dekade seines Lebens offenbar in einem Klima der Angst. In einer Zeugenvernehmung vor dem Amtsgericht Hollfeld anlässlich der angestrebten Wiederaufhebung der zweiten Entmündigung im Jahre 1923 attestierte Friedrichs Schwester Caroline, nun verheiratete Freifrau Hiller von Gaertringen, ihrer Mutter Marie Amalie eine „barbarische Erziehung“. Fast täglich habe man vor der Mutter gezittert, welche die Kinder auch häufig geschlagen habe. Allerdings habe diese damit lediglich die ihr selbst anerzogenen hohen Ideale verfolgt. Als Reaktion darauf habe sich Friedrich Carl innerlich zurückgezogen und wenn erforderlich, ein Lügengebäude um sich herum errichtet.

---

<sup>6</sup> Ebd. 66 f.

<sup>7</sup> StABa G 65/A, Vorl. Nr. 1742 (Gutachten des Dr. Lehmann, Heilanstalt Lindenhof bei Coswig/Sachsen, 20.8.1906).

<sup>8</sup> Schwarz, Giech (wie Anm. 3), 67.

Allerdings habe er über ein phänomenales Gedächtnis und eine rasche Auffassungsgabe verfügt<sup>9</sup>.

Die Kindheit im heimatlichen Thurnau unter der Aufsicht der Mutter endete für den kleinen Erbgrafen im Herbst 1894. Seit dem 15. Oktober besuchte er die Erziehungsanstalt im sächsischen Schnepfenthal bei Gotha, wo er sich einem strengen Tagesablauf zu unterziehen hatte<sup>10</sup>. Die Verhältnisse in diesem auf Drill und Leistung ausgerichteten Institut waren jedoch nicht dazu angetan, den ohnehin sensiblen und introvertierten Jungen seelisch aufzurichten<sup>11</sup>. Schon früh wird hier eine Angewohnheit deutlich, die sich wie ein roter Faden durch Friedrich Carls Leben zog, nämlich sich die Zuneigung und Anerkennung anderer zu erkaufen – falls erforderlich auch mit unverhältnismäßigen Mitteln. Mehrmals bat er etwa die Eltern brieflich, Freunden kostspielige Geschenke wie etwa ein Briefmarkenalbum oder eine goldene Uhr machen zu dürfen<sup>12</sup>.

Als Schüler zeigte Friedrich eher durchschnittliche Leistungen, so dass im Jahre 1897 die Übertragung des Ehrenamts „Offizier“ am Internat am Einspruch der meisten Lehrer scheiterte<sup>13</sup>. In den Wochenzensuren stellte sich das Fach Griechisch als besonderer Schwachpunkt heraus, wobei sein Fleiß zumeist als „im ganzen genügend“ bezeichnet wurde. Ein Schlaglicht auf Friedrichs Leistungsstand wirft ein Brief des Schnepfenthaler Schulrats Dr. Ausfeld an die Eltern, in dem er den Zögling folgendermaßen beurteilte: „Friedrich Carl hat sich sichtlich Mühe gegeben, den Anforderungen zu entsprechen. Die wünschenswerte Gleichmäßigkeit ist allerdings noch nicht vorhanden und ich schreibe dies zum Teil dem Umstande zu, daß Friedrich Carl sich zu sehr allen möglichen Einflüssen und Eindrücken hingibt und sich dadurch von seiner Pflicht leicht ablenken läßt“<sup>14</sup>.

Auf Anraten Dr. Ausfelds wechselte Friedrich Carl schließlich im Frühjahr 1898 auf das Gymnasium in Altenburg/Sachsen, wo er bei dem Pädagogen Prof. Geyer logierte<sup>15</sup>. Freilich musste der Erbgraf zwei Jahre später unter unrühmlichen Umständen auch diese Anstalt vorzeitig zu verlassen, nachdem er einem Klassenkameraden beim Turnunterricht Geld aus dem Portemonnaie gestohlen hatte. Sein Direktor in Altenburg bezeichnete ihn zu dieser Zeit als „verlogen, hochfahrend auf der einen, kriecherisch demütig auf der anderen Seite“ und stellte damit seinem Charakter ein vernichtendes Zeugnis aus<sup>16</sup>. Wie groß die Schande für die Familie gewesen sein muss, lässt sich allenfalls erahnen. Jedenfalls verbot

---

<sup>9</sup> StABa G 65/A, Vorl. Nr. 2073 (Zeugenaussage der Caroline Hiller v. Gaertringen vor dem Amtsgericht Hollfeld, 23.6.1923, Protokollabschrift). Die Zeugin erinnerte sich weiter: „Mein Bruder war als Junge ohne jede Lebhaftigkeit und ohne jedes Temperament. Er war immer bedrückt und niedergeschlagen, gleichgültig gegen alles und nicht wie sonst die Buben sind. Er saß als Kind immer mit offenem Mund da und hatte einen blöden Ausdruck“.

<sup>10</sup> Ebd. Vorl. Nr. 1477.

<sup>11</sup> Ebd. Vorl. Nr. 2073. So berichtete seine Schwester Caroline: „Mein Bruder hat sich in Schnepfenthal todunglücklich gefühlt und hat dies in den Ferien uns erzählt; die Abreise nach Schnepfenthal war jedesmal eine Katastrophe für die ganze Familie“ (Zeugenaussage der Caroline Hiller von Gaertringen vor dem Amtsgericht Hollfeld, 23.6.1923, Protokollabschrift).

<sup>12</sup> Ebd. Vorl. Nr. 1477.

<sup>13</sup> Ebd. (Brief des Dr. Ausfeld an Maria v. Giech, 9.5.1897).

<sup>14</sup> Ebd. (Brief des Dr. Ausfeld an Maria v. Giech, 28.10.1897).

<sup>15</sup> Ebd. (Brief des Dr. Ausfeld an Maria v. Giech, 23.6.1898); 2204.

<sup>16</sup> Ebd. Vorl. Nr. 1742 (Gutachten des Dr. Lehmann, Heilanstalt Lindenhof bei Coswig/Sachsen, 20.8.1906).

sich wohl die Fortsetzung der Schullaufbahn des Sohnes im Königreich Bayern, so dass man auf ein Gymnasium im westfälischen Gütersloh auswich. Dort wohnte Friedrich Carl bei einem Pastor Meinshausen und schloss schließlich, mit der Erlaubnis des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren zur Ablegung der Reifeprüfung außerhalb des Landes versehen, im Jahre 1903 die Schule mit dem Abitur ab<sup>17</sup>.

Obwohl Friedrich Carl offenbar kaum Anlagen für eine militärische Karriere besaß, schlug er dennoch diesen beruflichen Weg ein. Ab Herbst 1903 diente der Erbgraf zunächst in München und schaffte sowohl das Fähnrichs- als auch das Offiziersexamen nur mit Mühe im zweiten Versuch. Im Sommer 1905 wurde er dem 1. Königlich Bayerischen Ulanenregiment „Kaiser Wilhelm König von Preußen“ in Bamberg zugeteilt. Während seiner Militärzeit zeigte sich insbesondere sein Hang zur Verschwendung immer offener. So führte er sowohl in München als auch Bamberg ein extravagantes Leben und häufte allmählich durch den Kauf von Pferden sowie teuren Möbeln, Büchern, Kleidungsstücken und anderen Luxusartikeln beträchtliche Schulden an. Zudem belog er die Vorgesetzten über seine finanzielle Lage und machte sich weiterer Dienstvergehen schuldig. Als er zuletzt im Frühjahr 1906 eine dienstliche Verspätung durch die erzwungene Falschaussage eines Untergebenen zu vertuschen suchte, war das Maß voll<sup>18</sup>. Aufgrund gravierender Verfehlungen Friedrich Carls sah sich sein Regimentskommandeur und Onkel, General Herrmann Frhr. von Gebstadel, gezwungen, ihn einer „psychiatrischen Beobachtung“ zu unterziehen<sup>19</sup>. Erstmals wurde der Erbgraf damit auf seinen Geisteszustand untersucht – es sollte nicht das letzte Mal sein. Ein inzwischen namentlich nicht mehr bekannter Gutacher diagnostizierte hierbei: „Friedrich Karl Graf von Giech leidet an der wohlcharakterisierten Krankheitsform des angeborenen Schwachsinn (Imbecillität), der in gleicher Weise die intellektuelle und die ethische Komponente des Geisteslebens betrifft“<sup>20</sup>. Eine militärische Weiterverwendung war unter diesen Umständen natürlich nicht mehr möglich, so dass Friedrich Carl unter der Zusicherung von Straffreiheit schließlich den Dienst quittierte<sup>21</sup>.

## 2) Erste Entmündigung und Aufhebung – Erster Aufenthalt in der Nervenheilanstalt Coswig/Sachsen (1906-1909)

---

<sup>17</sup> Ebd. Vorl. Nr. 2204; 4957 (Antrag des Dr. Fleischhauer auf Wiederaufhebung der 1. Entmündigung Friedrich Carls v. Giech vor dem Amtsgericht Meißen, 29.3.1909, Abschrift).

<sup>18</sup> Ebd. Vorl. Nr. 1742 (Schriftsatz der Rechtsanwälte Dr. v. Langheinrich und Greifenstein zum Landgericht Bayreuth in der Streitsache Dr. Fleischhauer gegen Friedrich Carl v. Giech, 15.5.1916; Gutachten des Dr. Lehmann, Heilanstalt Lindenhof bei Coswig/Sachsen, 20.8.1906); 4957 (Antrag des Dr. Fleischhauer auf Wiederaufhebung der 1. Entmündigung Friedrich Carls v. Giech vor dem Amtsgericht Meißen, 29.3.1909, Abschrift).

<sup>19</sup> Ebd. Vorl. Nr. 2073 (Antrag des Justizrats Frölich auf Wiederaufhebung der 2. Entmündigung Friedrich Carls v. Giech vor dem Amtsgericht Hollfeld, 19.12.1922, Kopie).

<sup>20</sup> Ebd. Vorl. Nr. 4957 (Fragmente eines Gutachtens, 1906).

<sup>21</sup> Ebd. Vorl. Nr. 1742 (Gutachten des Dr. Lehmann, Heilanstalt Lindenhof bei Coswig/Sachsen, 20.8.1906).

Offenbar waren auch für die Eltern des Erbgrafen die Grenzen des Erträglichen zu diesem Zeitpunkt bereits überschritten, so dass nun vor dem Amtsgericht Thurnau die Entmündigung des Sohnes betrieben wurde. Nach dem wohl endgültigen Bruch mit dem Vater<sup>22</sup> lässt insbesondere ein im Jahre 1905 vor dem Thurnauer Notar Martin Loder geschlossener Verzichtvertrag Friedrich Carls auf sein mütterliches Erbe zugunsten seiner Schwestern Caroline und Agnes auch auf ein bereits seit längerem zerrüttetes Verhältnis zu Maria von Giech schließen<sup>23</sup>. Zur weiteren Behandlung wurde Friedrich Carl unverzüglich in die psychiatrische Klinik der Universität München gebracht, aus der er jedoch innerhalb kürzester Zeit zweimal entflohen, zunächst nach Frankfurt a.M., dann in die Schweiz nach Basel. Von dort wurde der Patient zuletzt im Auftrag der Familie von einem Rechtsanwalt abgeholt und im Mai 1906 in die Nervenheilanstalt „Lindenhof“ in Coswig/Sachsen überstellt<sup>24</sup>. Angesichts der nun folgenden eingehenden Untersuchungen dreier Ärzte, die alle zum Befund „Geistesschwäche“ gelangten, und eines hinterlassenen Schuldenbergs von ca. 80.000 Mark verfügte das Amtsgericht Thurnau schließlich durch Beschluss vom 11. Dezember 1906 die Entmündigung Friedrich Carls von Giech wegen Geistesschwäche, nicht jedoch wie ursprünglich beantragt, wegen Verschwendung. Zum Vormund wurde Friedrich Carl Fürst von Castell zu Castell, zum Pfleger Friedrich Carls Vetter Franz Carl Graf von Ortenburg bestellt<sup>25</sup>.

Der Erbgraf blieb bis Juli 1907 im „Lindenhof“, dann verlegte er seinen Wohnsitz von der Anstalt auf die „Spitzgrundmühle“ bei Coswig<sup>26</sup>. Bereits in dieser Zeit wird deutlich, dass er trotz attestierter Geistesschwäche sehr wohl in der Lage war, überzeugend und charmant aufzutreten und seine Mitmenschen für sich einzunehmen. Die solchermaßen vorliegende Fähigkeit zur Verstellung und Täuschung blieb offenbar eine Konstante in Friedrich Carls Leben und nützte ihm künftig insbesondere bei seinen Frauengeschichten und Finanzgeschäften, die nun immer häufiger aktenkundig werden. Der Aufenthalt im „Lindenhof“ hielt ihn jedenfalls nicht davon ab, sich zahlreichen Schwärmereien hinzugeben und in Liebesaffären zu stürzen. Geradezu kurios erscheint in diesem Zusammenhang etwa die kurze Romanze mit einer Kellnerin, der Friedrich Carl kurzerhand ein Cafe schenken wollte<sup>27</sup>. Ernsterer Natur und folgenreicher sollte indes das Verhältnis zu Anna von Jaroszewicz werden, deren russischer Ehegatte unheilbar krank und ebenfalls Patient im „Lindenhof“ war. Die an sich wohlhabende und acht Jahre ältere Frau blieb in den folgenden Jahren an Friedrich Carls Seite<sup>28</sup>.

Die ernststen Konsequenzen, die sein bislang verantwortungsloses Finanzgebaren nach sich gezogen hatte, beeindruckten den jungen Grafen forthin

---

<sup>22</sup> Ebd. (Gutachten des Sanitätsrats Dr. Hüfler, Herbst 1908, Kopie).

<sup>23</sup> Ebd. Vorl. Nr. 2085 (Erbverzichtvertrag, 31.3.1905).

<sup>24</sup> Ebd. Vorl. Nr. 4957 (Fragmente eines Gutachtens, 1906).

<sup>25</sup> Ebd. Vorl. Nr. 1741 (Schreiben des Dr. Fleischhauer an Justizrat v. Stengel, 7.3.1911; Beschluss des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg zur 2. Entmündigung, 25.2.1911, Abschrift); 4957.

<sup>26</sup> Ebd. (Antrag des Dr. Fleischhauer auf Wiederaufhebung der 1. Entmündigung Friedrich Carls v. Giech vor dem Amtsgericht Meißen, 29.3.1909, Abschrift).

<sup>27</sup> Ebd. (Fragmente eines Gutachtens, 1906).

<sup>28</sup> Ebd. Vorl. Nr. 1741 (Beschluss des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg zur 2. Entmündigung, 25.2.1911, Abschrift); 1742 (Abweisung der Anfechtungsklage Friedrich Carls v. Giech gegen die 2. Entmündigung durch das Landgericht II Berlin, 1.7.1911, Abschrift).

wenig. Er erfreute sich weiter eines aufwändigen Lebensstils, was freilich die ständige Akquisition finanzieller Mittel erforderte. Zu diesem Zweck stand er mit dem zwielichtigen Makler Max Struwe aus Berlin in ständigem Kontakt, bediente sich darüber hinaus aber auch anderer „Geldvermittler, Wucherer und gescheiterter Existenzen“, die insbesondere aus Dresden stammten. Ein probates Mittel stellten hierbei häufig zweifelhafte Wechselgeschäfte dar. Allerdings war Friedrich Carl bestrebt, die neuen Schulden vor den Eltern, die bereits die Altschulden beglichen hatten, und dem Vormund zu verheimlichen, „da er sonst in einer Anstalt verschwinden [...] würde“<sup>29</sup>. Dennoch erreichte manch unbezahlte Privatrechnung des Kavaliere die gräfliche Domänenkanzlei in Thurnau, an die sich viele vertröstete Gläubiger als letzten Ausweg wandten. Doch konnten anscheinend längst nicht alle Forderungen befriedigt werden<sup>30</sup>. Nicht nur auf diese Weise, sondern vor allem auch durch die Nachforschungen eines Detektivs, den Graf Carl Gottfried inzwischen nach Coswig geschickt hatte<sup>31</sup>, bekamen die leidgeprüften Eltern einen erneuten Einblick in das Treiben ihres Sohnes.

Die Weiterführung seiner gewohnten Lebensweise hinderten den Erbgrafen gleichwohl nicht daran, die Aufhebung seiner Entmündigung zu betreiben. Der mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragte Dresdner Rechtsanwalt Dr. Ernst Fleischhauer nahm in der Folgezeit nicht nur die Rolle eines Rechtsbeistands, sondern allmählich auch die eines Vertrauten ein. Tatsächlich beantragte Dr. Fleischhauer die Aufhebung der Entmündigung am 29. März 1909 vor dem sächsischen Amtsgericht Meißen. Dabei verwies er auf die Besserung der persönlichen Verhältnisse Friedrich Carls, weil dieser in den letzten beiden Jahren ein geregeltes normales Leben geführt habe. Zudem habe er von 300 Mark im Monat gelebt und keine neuen Schulden gemacht. Auch wolle sich dieser künftig an der königlichen Akademie zu Tharandt dem Studium des Forstfaches widmen. Ein Volontariat bei der königlichen Forstmeisterei Kreyern bei Moritzburg in der Zeit von Juni 1907 bis Herbst 1908 mit einem positiven Zeugnis des Forstmeisters Bernhard Schmidt belegten die Ernsthaftigkeit dieser Pläne zusätzlich<sup>32</sup>. Dazu brachte Dr. Fleischhauer ein Gutachten des Sanitätsrats Dr. Hüfler als Direktor der städtischen Nervenheilanstalt Chemnitz-Hillersdorf bei, nachdem sich Friedrich Carl dort im August und September 1908 hatte untersuchen lassen. Hierin befürwortete der Psychiater eine Aufhebung der Entmündigung ausdrücklich, „da in der Intelligenz und Auffassung, den Leistungen des Gedächtnisses und auch auf dem Gebiete der Ethik und des Gemütes die Untersuchung des Herrn Erbgrafen durchaus ausreichende Leistungen ergeben hat“. Sein „störrieches und absonderliches Wesen“ sei auf eine „gekränkte Empfindsamkeit“ zurückzuführen, die daher rühre, dass die Mutter ihn schon immer als „Sorgenkind“ behandelt habe und sein Vater ihn „Schroffheit und Härte [habe] fühlen lassen“. Als

---

<sup>29</sup> Ebd. Vorl. Nr. 1741 (Beschluss des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg zur 2. Entmündigung, 25.2.1911, Abschrift).

<sup>30</sup> So enthält etwa ein Ordner aus den Jahren 1905-1913 sowohl bezahlte als auch unbezahlte Rechnungen Friedrich Carls (ebd. Vorl. Nr. 7161).

<sup>31</sup> Ebd. Vorl. Nr. 1742 (Gutachten des Sanitätsrats Dr. Hüfler, Herbst 1908, Kopie).

<sup>32</sup> Ebd. Vorl. Nr. 4957 (Antrag des Dr. Fleischhauer auf Wiederaufhebung der 1. Entmündigung Friedrich Carls v. Giech vor dem Amtsgericht Meißen, 29.3.1909, Abschrift); Nr. 1741 (Beschluss des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg zur 2. Entmündigung, 25.2.1911, Abschrift).

sachverständiger Zeuge assistierte überdies der „Spezialarzt“ für Nervenkrankheiten, Dr. Gottfried Lohse aus Neucoswig, der Friedrich Carl von seinem Aufenthalt im „Lindenhof“ kannte<sup>33</sup>. Das positive Gutachten durch einen weiteren renommierten Nervenarzt, Prof. Flechsig von der Universitätsklinik Leipzig, scheiterte jedoch offenbar daran, dass Friedrich Carl nur die Hälfte der vereinbarten Vergütung in Höhe von 600 Mark aufbringen konnte – und dies auch nur in Raten<sup>34</sup>. Erstaunlicherweise gelang es Dr. Fleischhauer dennoch, das Gericht zu überzeugen. Mit Beschluss vom 5. Juni 1909 hob das Amtsgericht Meißen die Entmündigung des Erbgrafen wieder auf. Friedrich Carl war somit wieder vollständig geschäftsfähig und verließ daraufhin im Herbst die „Spitzgrundmühle“ bei Coswig, um nun in Berlin die Scheidung der Frau von Jaroszewicz voranzutreiben. Er tat dies jedoch nicht, ohne zuvor Schulden in Höhe von 1500 Mark bei seinem Vermieter, 250 Mark bei dem dortigen Dienstmädchen Anna Vogler sowie 500 Mark bei seinem Schuster hinterlassen zu haben<sup>35</sup>.

### 3) Zweite Entmündigung – Berliner Jahre (1909-1911)

In Berlin sah sich der Erbgraf vor die gleichen Probleme gestellt wie bisher – er benötigte einmal mehr Geld. Er mietete für Anna von Jaroszewicz, die er nun ehelichen wollte, und ihren kleinen Sohn eine Wohnung in Schöneberg, in der er zumeist ebenfalls logierte. Daneben verfügte er aber noch über ein Zimmer im feinen Hotel Excelsior<sup>36</sup>. Im Jahre 1910 verlobten sich beide. Mit der von seinem Vater erhaltenen monatlichen Apanage in Höhe von 600 Mark kam Friedrich Carl jedoch bei weitem nicht aus, zumal er diese Gelder vielfach in die Abwicklung alter und neuer zweifelhafter Finanzgeschäfte steckte<sup>37</sup>. Deshalb war er bereits unmittelbar nach der Aufhebung seiner Entmündigung intensiv darum bemüht, die finanziellen Mittel aufzubessern – allerdings durch Transaktionen, die eher krimineller Natur waren, da es sich hierbei nicht selten um gefälschte Wechsel oder erschlichene Darlehen handelte. Die Quellen zeigen in dieser Hinsicht jedenfalls ganz außerordentliche Aktivitäten Friedrich Carls, die in jede Richtung gingen, ihn seelisch jedoch kaum zu belasten schienen. So beauftragte er noch im Juni 1909 besagten Geldvermittler Struwe aus Berlin in schnoddrigem Ton, ihm

---

<sup>33</sup> Ebd. Vorl. Nr. 4957 (Antrag des Dr. Fleischhauer auf Wiederaufhebung der 1. Entmündigung Friedrich Carls v. Giech vor dem Amtsgericht Meißen, 29.3.1909, Abschrift); 1742 (Gutachten des Sanitätsrats Dr. Hüfler, Herbst 1908, Kopie).

<sup>34</sup> Ebd. (Schreiben des Dr. Fleischhauer an Prof. Flechsig, 25.3.1909).

<sup>35</sup> Ebd. Vorl. Nr. 1741 (Beschluss des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg zur 2. Entmündigung, 25.2.1911, Abschrift); 1742 (Abweisung der Anfechtungsklage Friedrich Carls v. Giech gegen die 2. Entmündigung durch das Landgericht II Berlin, 1.7.1911, Abschrift).

<sup>36</sup> Ebd. Vorl. Nr. 1741 (Beschluss des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg zur 2. Entmündigung, 25.2.1911, Abschrift).

<sup>37</sup> Ebd. Vorl. Nr. 5436 (Klage Kulke und Krumpelt gegen Friedrich Carl v. Giech vor dem Amtsgericht Thurnau wegen Forderung aus einem Wechselgeschäft, Zeugenvernehmung vom 3.12.1917, Kopie); 2242 (Klage der Anna v. Jaroszewicz gegen Friedrich Carl v. Giech auf Schadensersatz, 7.8.1916, Abschrift).



ein Darlehen von „zehn Milleken“ zu vermitteln<sup>38</sup>. Auch gelang es ihm, seinen bisherigen Rechtsbeistand Dr. Fleischhauer in ganz besonderer Weise an sich zu binden, indem er diesem vertraglich im Falle seiner Sukzession in die Standesherrschaft die Stelle eines „Administrators“ und damit gut bestallten obersten Beamten in Thurnau auf Lebenszeit zusicherte<sup>39</sup>. Forthin unterstützte ihn Dr. Fleischhauer auch bei der Kreditbeschaffung und blieb darüber hinaus Ansprechpartner in allen Lebenslagen, wobei unklar bleibt, ob oder wieviel der Rechtsanwalt von den ungesetzlichen Machenschaften seines Klienten wusste.

Von den zahlreichen windigen Geldgeschäften Friedrich Carls am Ausgang des Jahres 1909 seien lediglich die wichtigsten kurz genannt. So richtete sich etwa ein Darlehensgesuch über 10.000-15.000 Mark an die Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft in Dresden, wobei als Sicherheit das künftige Erbe der Standesherrschaft Thurnau mit einer großzügig berechneten gräflichen Jahresrente in Höhe von 80.000 Mark und eine Lebensversicherung angegeben wurde<sup>40</sup>. Als potentielle Kreditgeber kontaktierte man aber auch Privatpersonen wie beispielsweise den Oberleutnant a.D. Teltz aus Charlottenburg, der um 10.000 Mark angegangen wurde. Das Vorliegen eines guten persönlichen Leumunds als unbedingte Voraussetzung für solche Geschäfte stellte hierbei offensichtlich auch kein Problem dar, denn zur Person des gräflichen Kreditnehmers hieß es in dem vorliegenden Gesuch: „Er war früher Offizier des in München garnisonierenden Kavallerieregiments, studiert jedoch zur Zeit Staatswissenschaften, um sich auf seinen späteren Beruf als Diplomat vorzubereiten“<sup>41</sup>. Da Friedrich Carl jedoch niemals einem Studium nachging und später lediglich in Umlauf setzte, dass ein Jurastudium an der zu hohen Immatrikulationsgebühr gescheitert sei<sup>42</sup>, erscheint die Rolle Dr. Fleischhauers auch hier als durchaus fragwürdig. Inwieweit dieser Mitwisser oder aber selbst Getäuschter war, wird aus dem vorgefundenen Material nicht deutlich. Das ganze Ausmaß der finanziellen Misere, in welche die undurchsichtigen Transaktionen des einzigen Sohnes das Haus Giech stürzten, dokumentiert freilich ein kombinierter Kredit- und Kaufvertrag in Verbindung mit diversen Wechselgeschäften, durch den sich Friedrich Carl zu verpflichten beabsichtigte, von einem Rittmeister a.D. von Simon aus Charlottenburg bis 1919 dessen Besitzung „Drachenburg“ bei Königswinter für insgesamt 1,5 Millionen Mark zu erwerben<sup>43</sup>.

Sicherlich ahnten Graf Carl Gottfried und Gräfin Maria von Giech im heimischen Thurnau bald, welche katastrophalen Folgen sich für die Familie aus der wiedererlangten unbeschränkten Geschäftsfähigkeit des Sohnes ergaben. Noch im gleichen Jahr wie auch später wiesen sie Friedrich Carl fast flehentlich darauf hin, dass er seine Lebensführung „in bescheidenen Grenzen [...] halten müsse,

---

<sup>38</sup> Ebd. (Schreiben des Friedrich Carl v. Giech an Max Struwe, 15.6.1909).

<sup>39</sup> Ebd. (Anstellungsvertrag vom 8.10.1909, Abschrift).

<sup>40</sup> Ebd. (Schreiben des Dr. Fleischhauer an Generalagent v. Zezschwitz, 23.9.1909).

<sup>41</sup> Ebd. Vorl. Nr. 4957 (Kreditgesuch des Dr. Fleischhauer an den Bevollmächtigten Herrn v. Lützow, 24.11.1909).

<sup>42</sup> Ebd. Vorl. Nr. 1741 (Beschluss des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg zur 2. Entmündigung, 25.2.1911, Abschrift).

<sup>43</sup> Ebd. Vorl. Nr. 4957 (Entwurf eines Kredit- und Kaufvertrags zwischen Friedrich Carl v. Giech und Rittmeister v. Simon, November 1909).

weil Privatvermögen nicht vorhanden sei“ und die Einkünfte aus dem Stammgut wegen eines unrentablen Fabrikunternehmens und der Bezahlung der Altschulden Friedrich Carls vor seiner Entmündigung 1906 „stark geschmälert wären“<sup>44</sup>. Zu den ständig steigenden Schulden des Sohnes traten also zusätzlich wirtschaftliche Schwierigkeiten der Gutsherrschaft aufgrund der zunehmend schlechter werdenden Geschäftslage der Kunstsandsteinfabrik Krummefohre (Landkreis Kulmbach), wodurch sich die Finanzprobleme des Hauses Giech drastisch verschärften. Diese erforderten umgehend entsprechende Maßnahmen. Da Graf Carl Gottfried jedoch benötigte Kredite durch Hypothekenbestellungen wegen der deshalb befürchteten „Außenwirkung“ strikt ablehnte, konnten nur Einsparungen und weitere rechtliche Schritte gegen den Sohn in Betracht kommen<sup>45</sup>.

Zu diesem Zeitpunkt tritt in der Überlieferung mit dem Giech'schen Justitiar, dem Justizrat Dr. Christian Ritter von Langheinrich aus Bayreuth, ein Mann in Erscheinung, der bis zum Tode Friedrich Carls von Giech 1938 die zentrale Figur in der bewegten Geschichte der Gutsherrschaft Thurnau in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts darstellte. Vermutlich auf dessen Veranlassung beantragte Graf Carl Gottfried am 3. Dezember 1909 beim Amtsgericht Berlin-Schöneberg, seinen Sohn Friedrich Carl wegen Geistesschwäche und Verschwendung erneut unter vorläufige Vormundschaft zu stellen, wobei wiederum eine dauerhafte Entmündigung angestrebt wurde. Offensichtlich waren hierbei die Beweise so erdrückend, dass das Gericht bereits vier Tage später dem Antrag stattgab. Als Vormund wurde Maria von Giech eingesetzt, da Friedrich Carl Fürst von Castell zu Castell bereits 1908 von diesem Amt zurückgetreten war. Zum Pfleger bestellte man am 13. Dezember erneut Franz Carl Graf zu Ortenburg auf Tambach. Die unverzügliche Beschwerde Friedrich Carls, vertreten durch die Rechtsanwälte Katz & Goldberg aus Berlin, verwarf das dortige Landgericht im Februar 1910 in allen Punkten<sup>46</sup>. Kurz darauf wurde auch die monatliche Apanage des Erbgrafen von 600 auf die hausgesetzlich vorgeschriebene Mindestsumme von 450 Mark gekürzt<sup>47</sup>.

Kopfzerbrechen bereiteten den Eltern indes nicht nur die finanziellen Eskapaden des Sohnes, sondern auch dessen Pläne, die nicht als standesgemäß erachtete Anna von Jaroszewicz zu ehelichen. Deshalb war bereits mehrmals seit 1907 ein Gremium zusammengetreten, das sich aus dem Vormund und dem Pfleger Friedrich Carls, dem Justitiar und dem Stammgutskurator des Hauses Giech sowie weiteren guten Freunden und wichtigen Beratern der Familie zusammensetzte. Schließlich wurde eine Änderung des Giech'schen Hausgesetzes vom 5. März 1855 dahingehend beschlossen, dass künftig Voraussetzung für die Sukzession die Einwilligung des Familienoberhaupts in die

---

<sup>44</sup> Ebd. Vorl. Nr. 5436 (Klage Kulke und Krumpelt gegen Friedrich Carl v. Giech vor dem Amtsgericht Thurnau wegen Forderung aus einem Wechselgeschäft, Zeugenvernehmung vom 3.12.1917).

<sup>45</sup> Ebd. Vorl. Nr. 4956 (Brief des Dr. v. Langheinrich an Maria v. Giech, 11.1.1910).

<sup>46</sup> Ebd. Vorl. Nr. 1997 (Ablehnungsbeschluss des Landgerichts II Berlin, 5.2.1910, Abschrift); 4957 (Schreiben des Fürsten v. Castell an Dr. Fleischhauer, 25.10.1908).

<sup>47</sup> Ebd. Vorl. Nr. 5436 (Klage Kulke und Krumpelt gegen Friedrich Carl v. Giech vor dem Amtsgericht Thurnau wegen Forderung aus einem Wechselgeschäft, Zeugenvernehmung vom 3.12.1917).

Verehelichung des Erbgrafen sein sollte<sup>48</sup>. Die notwendige Zustimmung des in Vormundschaftssachen zuständigen Oberlandesgerichts Bamberg erfolgte am 21. März, die Ablehnung der darauf eingelegten Beschwerde Friedrich Carls beim Obersten Landesgericht München am 6. Mai 1910. Nach weiterem juristischem Geplänkel vor dem Oberlandesgericht Bamberg wurde zuletzt der Münchner Justizrat Hermann von Stengel am 12. Juli zum neuen Pfleger Friedrich Carls berufen, um speziell auch bei der Hausgesetzänderung unterstützend einzugreifen<sup>49</sup>.

Da sich inzwischen angesichts der Vielzahl dubioser Finanzgeschäfte des Erbgrafen eine Klageflut abzeichnete, versuchte der Giech'sche Justitiar Dr. von Langheinrich dieser zunächst einmal durch die erneute Einweisung des Schuldners in eine psychiatrische Klinik zu begegnen, um auf diese Weise ein für künftige mögliche Verfahrensverläufe günstiges Gutachten zu erreichen. Zwar wurde dieser Antrag zu Beginn des Jahres 1911 durch das zuständige Amtsgericht Berlin-Schöneberg abschlägig beschieden<sup>50</sup>, doch erreichte Dr. von Langheinrich im Zusammenarbeit mit dem örtlichen Rechtsbeistand, dem Geheimen Justizrat von Simson, am 25. Februar 1911 immerhin die endgültige Entmündigung Friedrich Carls von Giech. Diese beruhte wiederum auf Geistesschwäche, wobei als Begründung auch die neuen Schulden in Höhe von ca. 90.000 Mark dienten. Bezug nahm das Amtsgericht Berlin-Schöneberg insbesondere auf die Gründe zur Aufhebung der Entmündigung durch das Amtsgericht Meißen knapp zwei Jahre zuvor: „Der Beschluß und das Gutachten gehen von falschen Voraussetzungen aus. Der Sachverständige und das Gericht sind in völlig skrupelloser Weise von dem Erbgrafen getäuscht worden“<sup>51</sup>. Dieser besitze keine „erforderliche moralische Festigkeit“ und führe ein „zweck- und zielloses Leben“. Dabei habe er die „Beziehungen zu seiner Familie und den Standesgenossen, zu seiner Heimat und zu seinem Besitz“ gänzlich aufgegeben<sup>52</sup>.

Durch seinen Berliner Rechtsanwalt Wilhelm Goldberg erhob Friedrich Carl beim dortigen Landgericht II am 30. März unverzüglich Anfechtungsklage gegen den ergangenen Beschluss. Seine Einlassung lautete dahingehend, dass man seine Heirat hintertreiben, ihn unvermählt lassen und von der Erbfolge ausschließen wolle. Zudem solle das Stammgut dem Sohn seiner Schwester zufallen. Außerdem seien Schulden ihn Höhe von 30.000 Mark – nur diesen Betrag gestand er ein – für den Sohn eines Standesherrn nicht ungewöhnlich. Freilich wies das Gericht die Anfechtungsklage am 1. Juli ab und begründete sein Urteil in

---

<sup>48</sup> Ebd. Vorl. Nr. 1947 (Sitzungsprotokoll, Abschrift, 17.9.1908).

<sup>49</sup> Ebd. Der Bericht eines unbekanntes Verfassers, der sich mit dem Familienzwist des Hauses Giech zu dieser Zeit beschäftigte, wurde mit der Überschrift „Ein moderner Erbfolgekrieg“ versehen und wies unter anderem auch auf die Ausnahmestellung des alten Hausgesetzes hin, das eine „berühmte juristische Musterarbeit [sei], die wegen ihres modernen und fortschrittlichen Geistes vielfach anerkannt und vorbildlich geworden ist. Sie wurde daher auch als Buch mit Motiven publiziert“.

<sup>50</sup> Ebd. Vorl. Nr. 4956 (Brief des Dr. v. Langheinrich an Maria v. Giech, 15.1.1911).

<sup>51</sup> Ebd. Vorl. Nr. 1741 (Beschluss des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg zur 2. Entmündigung, 25.2.1911, Abschrift).

<sup>52</sup> Ebd. Vorl. Nr. 2073 (Antrag des Justizrats Frölich beim Amtsgericht Hollfeld auf Wiederaufhebung der Entmündigung Friedrich Carls v. Giech, 19.12.1922, Kopie).

deutlichen Worten. Demnach seien dem Amtsgericht Meißen 1906 die Machenschaften Friedrich Carls wohl verborgen geblieben, weil Friedrich „sich von der guten Seite zu zeigen“ verstanden habe. Zudem attestierte man dem Kläger die „Unfähigkeit, seine wirtschaftlichen Angelegenheiten zu besorgen“ sowie die „Unfähigkeit in einer persönlichen Angelegenheit, seinem Verhältnis zu Frau von Jaroszewicz“. Hierbei geriet insbesondere die Darlegung seiner Geistesschwäche zu einer schonungslosen Abrechnung mit Friedrich Carls bisherigem Lebensstil: „Sein Schwachsinn zeigt sich weniger in der Form seiner Ausdrucksweise, als in dem Inhalte seines Handelns, Denkens, Schreibens und Redens. Noch heute treibt er keine Beschäftigung, welche die Zeit eines normalen achtundzwanzigjährigen Menschen auf die Dauer ausfüllen könnte [...]. Noch heute fehlt ihm jede Einsicht in das Zwecklose, Törichte und Verwerfliche seiner bisherigen Lebensweise, er ist auf dem Standpunkt eines schlecht veranlagten Minderjährigen unter 18 Jahren stehen geblieben“<sup>53</sup>.

- 4) Jahre der Entmündigung – Letztes Aufbäumen, die Aufenthalte in den Nervenheilstätten Coswig/Sachsen und Kennenburg/Baden Württemberg sowie die Rückkehr nach Thurnau bzw. Wiesentfels (1911-1921)

Die Überlieferung der folgenden Jahre weist nicht nur auf eine durch die immense Anzahl von Gläubigern ausgelöste Prozessflut samt der Rechtsfolgen hin, sie vermittelt insbesondere auch interessante Einblicke in die persönlichen Beziehungen Friedrich Carls zu seinem Vertrauten Dr. Fleischhauer und zu seinen Eltern. Zunehmend wird hierbei deutlich, dass sich der Erbgraf eher in der Rolle des Opfers gefiel, als sich mit seinen Verfehlungen tatsächlich auseinander zu setzen. Er, der nun plötzlich Zahnarzt werden wollte<sup>54</sup>, ließ durch seinen Anwalt Goldberg Berufung gegen die Ablehnung der Anfechtungsklage beim Kammergericht Berlin einlegen und hemmte damit die Rechtskraft der erneuten Entmündigung<sup>55</sup>. Da er aber deren mittelfristige Folgen durchaus abschätzen konnte, war er darauf bedacht, diese durch einen Handel abzumildern. Deshalb bot er an, gegen die Zusage der Unterbringung in einer offenen statt geschlossenen Anstalt sowie die Möglichkeit, die Wiederaufhebung der Entmündigung nach zwei Jahren betreiben zu dürfen, die Berufung zurückzuziehen. Hiervon riet Dr. von Langheinrich den Eltern jedoch vehement ab. Nüchtern analysierte dieser das zerstörte Vertrauensverhältnis zum Sohn: „Voraussetzung für eine ernste Besserung ist, daß der Herr Erbgraf endlich zu der Einsicht kommt, daß er gefehlt hat, wenn man das überhaupt von einem Kranken verlangen kann, daß er einsieht, daß seine Eltern nicht aus Feindseligkeit gegen ihn, sondern aus einer ihnen selbst schwer genug gewordenen Notwendigkeit

---

<sup>53</sup> Ebd. Vorl. Nr. 1742 (Abweisung der Anfechtungsklage Friedrich Carls v. Giech gegen die 2. Entmündigung durch das Landgericht II Berlin, 1.7.1911, Abschrift).

<sup>54</sup> Ebd. Vorl. Nr. 1741 (Beschluss des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg zur 2. Entmündigung, 25.2.1911, Abschrift).

<sup>55</sup> Ebd. Vorl. Nr. 4956 (Brief des Dr. v. Langheinrich an Maria v. Giech, 28.8.1911).

heraus und zu seinem Nutzen die bisherigen Maßnahmen getroffen haben; zu dieser Einsicht scheint mir der Herr Erbgraf [...] aber noch nicht gelangt zu sein“<sup>56</sup>.

Besonders aus der Korrespondenz mit seinem ehemaligen Dresdner Rechtsbeistand Dr. Fleischhauer geht hervor, dass Friedrich Carl seinen bisherigen Lebenswandel unverändert weiterführte und sich in keiner Weise einschränkte. Dem Berater entging dies nicht und er versuchte, mit deutlichen Worten mäßigend auf den Erbgrafen einzuwirken. Vermutlich musste er jedoch bald die Zwecklosigkeit seiner Initiative erkennen. Inwieweit es diesem bei seinen Bemühungen wirklich um das persönliche Schicksal Friedrich Carls von Giech oder aber lediglich um seinen gutdotierten „Administrationsvertrag“ ging, bleibt offen. Nachdem der Anwalt Ende 1909 sein Mandat wegen verschwiegener Geschäfte Friedrich Carls schon einmal kurzzeitig niedergelegt, aber wiederaufgenommen hatte<sup>57</sup>, versicherte er diesem noch unmittelbar nach der zweiten Entmündigung: „Ich halte in treuer Freundschaft zu Ihnen, setze aber allerdings voraus, daß Sie nunmehr unbedingt nicht nach eigener Klugheit in Geldgeschäften und dergleichen Schritte entrieren, sondern stets mit einer Art Mißtrauen gegen sich selbst auf Ihre treuen Ratgeber hören“<sup>58</sup>. Die engen privaten Kontakte zu seinem Klienten<sup>59</sup> ließen Dr. Fleischhauer aber vermutlich bald hinter die von Friedrich Carl errichtete Fassade blicken, so dass er sich im Sommer 1911 zu einem Brandbrief veranlasst sah. Eindringlich warnte er darin: „Mit Zeitungenlesen, Zigarettenrauchen und der Durchsicht von Schularbeiten des Buben [der Frau von Jaroszewicz] geben Sie meiner Ansicht nach viel mehr Geld aus, als Sie jemals in Ihrer schlimmsten Zeit vergeudet haben. Das Kapital, welches Ihre schöne Grafschaft repräsentiert, geht über solchem Nichtstun zum Teufel. [...]. Als zigarettenrauchender Rentier in Berlin in ständiger Nähe Ihrer Braut kann man aber ohne große Mühe allerhand Unheil für später voraussehen. Sie haben bisher nichts getan, um das Glück, an dem Sie so eigensinnig hängen, auch wirklich zu gewinnen“<sup>60</sup>. Wenig später, im Herbst, wurde Dr. Fleischhauer von Friedrich Carl über die Bezahlung seines Kollegen Wilhelm Goldberg in Berlin, der den Erbgrafen in einer Schuldsache vertrat, belogen. Dieser massive Vertrauensbruch war wohl der Auslöser für eine allmähliche innere Abkehr des Anwalts von seinem unberechenbaren Klienten. Aufgebracht stellte Dr. Fleischhauer gegenüber Goldberg schließlich fest: „Ich [...] empfinde über seine Taktik eine äußerst peinliche Enttäuschung“<sup>61</sup>.

Trotz dieser Vorkommnisse bezog Friedrich Carl von Giech seinen Vertrauten zu diesem Zeitpunkt noch immer in sein Privatleben ein. Die Briefe an diesen belegen, dass er ohne Schuldgefühle zu empfinden, die von ihm verursachten menschlichen Katastrophen in wohlgesetzten Worten auf eine Weise darzustellen imstande war, dass er selbst als das eigentliche Opfer erschien. So berichtete er etwa im November an Dr. Fleischhauer, dass er ein „Techtelmechtel“ mit einer

---

<sup>56</sup> Ebd. (Brief des Dr. v. Langheinrich an Maria v. Giech, 3.11.1911).

<sup>57</sup> Ebd. Vorl. Nr. 2242 (Schreiben des Dr. Fleischhauer an Dr. v. Langheinrich, 22.12.1909, 30.12.1909).

<sup>58</sup> Ebd. Vorl. Nr. 1741 (Brief des Dr. Fleischhauer an Friedrich Carl v. Giech, 10.3.1911).

<sup>59</sup> Ebd. (Brief des Dr. Fleischhauer an Friedrich Carl v. Giech, 22.5.1911).

<sup>60</sup> Ebd. (Brief des Dr. Fleischhauer an Friedrich Carl v. Giech, 6.7.1911).

<sup>61</sup> Ebd. (Brief des Dr. Fleischhauer an Rechtsanwalt Goldberg, 9.11.1911).

anderen Frau habe, was seiner Braut in „gehässigster Form [...] hinterbracht“ worden sei. Die Konsequenz dieses Verhaltens war ein erbitterter Streit mit deren Vater. Dazu bedauerte sich Friedrich Carl: „Daß mich diese ganzen Sachen vollkommen aus dem Gleichgewicht gebracht haben, können Sie sich ja denken“<sup>62</sup>. Nur einige Wochen später erreichte den Anwalt plötzlich ein flammender Appell des Erbgrafen an seine Liebe zu Anna von Jaroszewicz. Mit innigem Pathos stellte dieser klar: „Für mich bedeutet diese Frau nun einmal den Inbegriff alles Glückes, die endgültige Verbindung mit ihr das allein erstrebenswerte Ziel, für das ich weiter kämpfen werde und sollte es noch Jahre dauern! Ja selbst wenn meine Liebe nicht so groß wäre, so würde doch schon meine Pflicht als anständiger Mensch es unbedingt erfordern, treu bei dieser Frau auszuharren, die fünf volle Jahre hindurch alles Schwere mir so treu hat tragen helfen. Nicht zu vergessen sind dabei auch noch die großen finanziellen Opfer, die meine Braut unter Hintansetzung ihrer eigenen Person stets mit Freuden für mich zu bringen bereit war. Wir beide sind jung und bringen mit Freuden unserer Liebe Opfer, aber auseinandergehen niemals“<sup>63</sup>!

Angesichts derartig rascher Sinneswandel wurde Dr. Fleischhauer der unstete und labile – ja pathologische Charakter des Erbgrafen erneut dramatisch vor Augen geführt. Als dieser wenig später das gesamte Hausvermögen belasten wollte und der Jurist energisch davon abriet, kam es zum offenen Bruch zwischen den beiden ehemals Vertrauten. Friedrich Carl verfolgte seine Pläne dennoch weiter und informierte Dr. Fleischhauer darüber unter dem Hinweis „daß es auch noch bessere Freunde gibt“ als ihn<sup>64</sup>. Kurz zuvor hatte bereits der Berliner Rechtsbeistand des Erbgrafen, Wilhelm Goldberg, sein Mandat niedergelegt, als ihn Friedrich Carl in juristische Mätzchen verwickeln wollte, indem er mit der Einrede der Unzuständigkeit die Aufhebung des Entmündigungsbeschlusses zu erreichen suchte, um dann durch einen Auslandsaufenthalt die Zustellung eines neuen Bescheides zu verhindern<sup>65</sup>.

Was den heimischen Gutsbesitz um Thurnau zu dieser Zeit anbetraf, so stellte sich die finanzielle Lage dort als außerordentlich prekär dar. Am 21. Dezember 1911 machte der hohe Schuldenstand schließlich einen Sanierungsvertrag erforderlich. Das hierbei ausgewiesene Minus in Höhe von ca. 955.000 Mark wurde durch eine Hypothek auf das Stammgut in Höhe von 930.000 Mark nahezu ausgeglichen<sup>66</sup>. Um so wichtiger war es für Carl Gottfried und Maria von Giech, den verschwenderischen Sohn zur Raison zu bringen. Allerdings verschloss sich dieser in einem Brief an seine Eltern noch einer Annäherung, weil sie seinem „Herzenswunsch“, Frau von Jaroszewicz zu heiraten, ablehnten. Zudem weigerte er sich, „bürgerlich gemacht und für geistesschwach“ erklärt zu werden. Er lasse sich nicht „das nehmen, was für den Menschen das Höchste ist, seine geistige Gesundheit und seine persönliche Freiheit“. Das Schreiben endete: „Der Kampf

---

<sup>62</sup> Ebd. Vorl. Nr. 1742 (Brief des Friedrich Carl v. Giech an Dr. Fleischhauer, 30.11.1911, Kopie).

<sup>63</sup> Ebd. (Brief des Friedrich Carl v. Giech an Dr. Fleischhauer, 20.12.1911, Kopie).

<sup>64</sup> Ebd. Vorl. Nr. 1741 (Brief des Dr. Fleischhauer an Rechtsanwalt Goldberg, 12.1.1912).

<sup>65</sup> Ebd. (Brief des Rechtsanwalt Goldberg an Dr. Fleischhauer, 14.12.1911).

<sup>66</sup> Ebd. Vorl. Nr. 2718 (Erwiderung des Justizrats Frölich auf den Auseinandersetzungsantrag der Stammgutserben, 23.8.1939, S. 5-8). Mit einer Jahresrente von 58.000 Mark hatte wohl auch Graf Carl Gottfried bisher „weit über seine Verhältnisse“ gelebt.

wird weitergehen und noch Jahre dauern können<sup>67</sup>. Maria von Giech, die als Vormund dem Sohn seit Ende 1909 mehrmals nachgereist war und vergeblich versucht hatte, diesen zu einer Rückkehr nach Thurnau zu bewegen, erklärte in ihrem Antwortschreiben: „Hätten wir zur Bestreitung deines kostspieligen Aufenthalts in Berlin, mit welchem wir in deinem ureigensten Interesse niemals einverstanden sein konnten, mehr Geldmittel zur Verfügung stellen sollen? Das Geld wäre ja doch deinen Gläubigern zugefallen. [...] Dann allerdings, als klar vor Augen lag, daß du die Freiheit nicht ertragen kannst, waren wir durch die bittere Not gezwungen, in deinem eigenen Interesse und im Interesse der Familie die erforderlichen Schritte zu tun, um dich vor dir selbst zu schützen und vor den Folgen deiner Handlungen, deren Tragweite du nicht zu ermessen im Stande bist“. Deshalb sei Berlin für ihn auch „der denkbar ungeeignetste Ort“. In einem Anhang fügte der Vater hinzu: „Dein Leben und deine Handlungen lassen sich nur als Ausfluß deiner Erkrankung erklären und es ist für uns Eltern eine wenn auch sehr schmerzliche Pflicht, gegen den eigenen Sohn zu kämpfen, um ihn vor sich selbst zu schützen“<sup>68</sup>.

Längst hatten viele Gläubiger Friedrich Carls insbesondere vor dem Landgericht Berlin rechtliche Schritte gegen den Bankrotteur eingeleitet. Gewöhnlich handelte es sich hierbei um schlichtweg nichtbezahlte Rechnungen, zweifelhaftes Wechselgeschäft oder erschlichene Darlehen, wobei nicht selten der Straftatbestand des Betrugs im Raume stand. Die Streitwerte reichten in diesem Zusammenhang von fünfstelligen Summen bis hin zu 2 Mark in einem Strafverfahren mit dem Hauptzollamt Dresden. Friedrich Carl war es sogar gelungen, dem Bürovorstand Dr. Fleischhauers 15 Mark abzuschwatzen, um deren Begleichung der Anwalt mehrmals inständig bitten musste. Gerichtliche Zahlungsaufforderungen und Pfändungen waren somit an der Tagesordnung. Angesichts immer neuer Rechtsstreitigkeiten war der Giech'sche Justitiar Dr. von Langheinrich noch länger um deren Schlichtung bemüht<sup>69</sup>. Darüber hinaus versuchte er nun, dem Erbgrafen Wechselgefälschungen nachzuweisen, um damit dessen erneute Einlieferung in eine Nervenheilanstalt zu erreichen<sup>70</sup>.

Die Lage eskalierte zusätzlich, als Friedrich Carl um die Mitte des Jahres 1912 seine bis dahin gemietete Wohnung in Berlin aufgab und mit unbekanntem Ziel verschwand. Die telegraphischen Anweisungen seiner Apanagen hatten in dieser Zeit in verschiedene Städte Deutschlands – bekannt sind etwa Hamburg oder Dresden – zu erfolgen. Im Herbst logierte er plötzlich mit einer geschiedenen Frau Generalkonsul Margarethe Vogler unter dem Namen „Herr und Frau Berg“ im Hotel „Kronprinz“ in Dresden. Wenige Monate später erhielt die Dame gegen den

---

<sup>67</sup> Ebd. Vorl. Nr. 4956 (Brief des Friedrich Carl v. Giech an die Eltern, 5.1.1912, Abschrift).

<sup>68</sup> Ebd. (Brief der Maria v. Giech an Friedrich Carl, 16.1.1912, Abschrift).

<sup>69</sup> Beispiele: Ebd. (Briefe des Dr. v. Langheinrich an Maria v. Giech, 19.4.1911, 26.5.1911, 15.9.1911, 2.4.1912, 29.6.1912, 11.11.1913, 8.3.1915, 14.11.1917, Abschrift); 1741 (Brief des Dr. Fleischhauer an Friedrich Carl v. Giech, 19.12.1912); 5436 (Klagesache Kulke und Krumpelt gegen Friedrich Carl v. Giech, 1917, u.a.).

<sup>70</sup> Ebd. Vorl. Nr. 4956 (Brief des Dr. v. Langheinrich an Maria v. Giech, 2.2.1912).

Verzicht auf alle Ansprüche aus ihrer durch den Erbgrafen erfolgten Schwängerung eine Abfindungssumme durch das Haus Giech<sup>71</sup>.

Spätestens diese Eskapade dürfte auch das Ende der Beziehung Friedrich Carls von Giech zu Anna von Jaroszewicz bedeutet haben. Damit hatten sich die noch wenige Monate zuvor geleisteten Liebesschwüre als hinfällig erwiesen. Tatsächlich wurde zu Beginn des Jahres 1913 die Verlobung gelöst, doch waren damit noch längst nicht alle Vorfälle bereinigt. Friedrich Carl hatte seine Verlobte nämlich zu diversen Darlehen veranlasst und sie darüber hinaus in seine betrügerischen Wechselgeschäfte verwickelt, was letztlich zu ihrem finanziellen Ruin führte<sup>72</sup>. Bereits im Jahr zuvor hatte der Vater der Geschädigten, der Telegraphenassistent a.D. Carl Rhode aus Weinböhla bei Meißen, einen empörten Brief an Graf Carl Gottfried gerichtet, in dem er diesen beschwor: „Es ist und muß unser beiderseitiges Bestreben sein, die beiden Menschen zu trennen, denn beide nehmen sonst ein Ende mit Schrecken“<sup>73</sup>! Für die Trennung sorgte schließlich Friedrich Carl selbst, so dass Frau von Jaroszewicz kurz darauf durch ihren Berliner Anwalt Dr. Hugo Waldeck Ansprüche in Höhe von 30.000 Mark geltend machte, die sich auf Wechselfälschung und Unterschlagung stützten<sup>74</sup>. Doch kam es zu einer Schadensersatzklage vor dem Amtsgericht Thurnau offenbar erst 1916<sup>75</sup>. Ein Jahr später wurde der Rechtsstreit durch einen Vergleich beendet: Gegen den Verzicht auf alle Ansprüche wurde Anna von Jaroszewicz mit der vergleichsweise geringen Summe von 3900 Mark abgefunden<sup>76</sup>.

Nachdem der Erbgraf also noch ein turbulentes Jahr 1912 verlebt hatte, zeichnete sich allmählich eine vorläufige Beruhigung der Lage und eine Annäherung an die Eltern ab. Dr. von Langheinrich gelang es unter nicht näher bekannten Umständen, Friedrich Carl zu einem erneuten Aufenthalt in der Nervenheilstation „Lindenhof“ in Coswig nahe Dresden zu bewegen. Nach einer Aussprache mit dem Patienten dort im Juni 1913 brachte der Justitiar seine Freude darüber zum Ausdruck, dass dieser „wieder einmal in geordnete Verhältnisse gekommen“ sei. Gleichzeitig forcierte er die Aussöhnung der Familie und konnte mit Friedrich Carls Rücknahme der Berufung gegen die zweite Entmündigung am Ausgang des Jahres einen ersten Erfolg verzeichnen<sup>77</sup>. Freilich hielt die sich selbst auferlegte Zurückhaltung des Eingewiesenen offenbar nicht lange an, so dass sich dessen Pfleger, Justizrat von Stengel, schließlich gezwungen sah, diesen am 9. Februar 1914 in eine andere psychiatrische Einrichtung, diesmal in Kennenburg bei Eßlingen in Württemberg, verlegen zu lassen, um ihn damit endgültig dem Einfluss Dresdens und der dortigen „Freunde und Berater“ zu entziehen<sup>78</sup>.

---

<sup>71</sup> Ebd. (Briefe des Dr. v. Langheinrich an Maria v. Giech, 7./8.6.1912, 26.10.1912, 16.12.1912, 24.1.1913).

<sup>72</sup> Ebd. Vorl. Nr. 2242 (Klage der Anna v. Jaroszewicz gegen Friedrich Carl v. Giech auf Schadensersatz vor dem Amtsgericht Thurnau, 7.8.1916, Abschrift).

<sup>73</sup> Ebd. Vorl. Nr. 4956 (Brief des Carl Rhode an Carl Gottfried v. Giech, 14.1.1912).

<sup>74</sup> Ebd. (Brief des Dr. v. Langheinrich an Maria v. Giech, 8.2.1913).

<sup>75</sup> Ebd. Vorl. Nr. 2242 (Klage Anna v. Jaroszewicz gegen Friedrich Carl v. Giech auf Schadensersatz vor dem Amtsgericht Thurnau, 7.8.1916, Abschrift).

<sup>76</sup> Ebd. Vorl. Nr. 4956 (Vergleich vom 15.11.1917, Abschrift).

<sup>77</sup> Ebd. (Briefe des Dr. v. Langheinrich an Maria v. Giech, 26.8.1913, 15.12.1913).

<sup>78</sup> Ebd. (Brief der Maria v. Giech an Dr. v. Langheinrich, 27.2.1914).



An seinem neuen Aufenthaltsort stand Friedrich Carl unter der Betreuung des bekannten Psychiaters und Sanitätsrats Dr. Reinhold Krauß. In regelmäßiger Korrespondenz mit Thurnau berichtete dieser, dass sich der neue Insasse gut eingelebt habe. Allerdings habe ihn der Tod des Vaters am 18. Mai 1914 – man hatte Friedrich bis zu diesem Zeitpunkt nichts von einer bereits zuvor eingetretenen Erkrankung Carl Gottfrieds wissen lassen, so dass dessen Tod für diesen vollkommen überraschend kam – „gemütlich angegriffen“. Aus weiteren Briefen geht hervor, dass der Patient im Sommer bei einem Ausgang ein Verhältnis mit einem „Cigarrenmaedchen“ aus Eßlingen einging<sup>79</sup>. Auch verursachte er offensichtlich eine große Fluktuation an persönlichen Pflegern, „da der Herr Graf die Leute, die ihm pflichtgemäß aufmerken und nicht zu Willen sind, in einer Weise schlaucht, dass sie über kurz nervös sind und den Dienst aufsagen, zumal er eine riesige Gewandtheit darin besitzt, durch sein gewinnendes Wesen die Leute immer wieder zu übertölpeln und die Hereingefallenen vernichtend zu behandeln“<sup>80</sup>. Überdies fand sich Friedrich Carl als ehemaliger Offizier wohl nur sehr schwer mit dem Gedanken ab, nicht in den Ersten Weltkrieg ziehen zu können. Im Jahre 1915 wurden erneute Wechselgeschäfte des prominenten Insassen bekannt, 1916 dessen Pläne, als Praktikant auf einem Gut zu arbeiten. Im gleichen Jahr bezeichnete eine „Affaire Dr. Peschges“ vermutlich den Diebstahl einer Uhrkette durch Friedrich Carl. Eine Netzhautablösung zwang diesen dann im Sommer 1917 zu einer Augenoperation in Stuttgart, wobei sich die Behandlung bis in das Frühjahr 1918 erstreckte<sup>81</sup>. Die Anstalt in Kennenburg hatte der Graf zu diesem Zeitpunkt offiziell bereits am 1. Juli 1917 verlassen. Am 17. November war er endlich nach Thurnau zurückgekehrt, am 1. Mai 1919 bezog er schließlich dauerhaft Schloss Wiesentfels (Lkr. Bayreuth)<sup>82</sup>.

Unabhängig von der vorliegenden Entmündigung und damit fehlenden Geschäftsfähigkeit avancierte Friedrich Carl von Giech mit dem Tode des Vaters im Mai 1914 zum Oberhaupt der Familie. Dr. von Langheinrich, der sich als Justitiar bis dahin aufopferungsvoll für das Wohl des Hauses eingesetzt und es dabei insbesondere vor dem verschwendungssüchtigen Sohn geschützt hatte, versuchte nun in gleichem Maße mit dem neuen Grafen zusammenzuarbeiten.

Zu Veränderungen kam es auch hinsichtlich der Pfleg- und Vormundschaft des Entmündigten. Nach dem Ableben Graf Carl Gottfrieds wurde der bisherige Pfleger Hermann von Stengel zum Mitvormund neben Gräfin Maria bestellt<sup>83</sup>. Allerdings legte dieser im März 1917 sein Amt nieder und als auch Gräfin Maria auf eigenen Wunsch zum 1. Juli 1919 ausschied, fungierte der Ministerialrat a.D. Ernst Frhr. von und zu Aufseß, der bereits seit 1917 die Ehrenvormundschaft innegehabt hatte, als alleiniger Vormund<sup>84</sup>. Schon bald erforderte die noch im

---

<sup>79</sup> Ebd. Vorl. Nr. 4957 (Briefe des Dr. Krauß an Maria v. Giech, 19.3.1914, 29.5. 1914, 3.7.1914).

<sup>80</sup> Ebd. (Brief des Dr. Krauß an Maria v. Giech, 27.10.1914).

<sup>81</sup> Ebd. (Briefe des Dr. Krauß an Maria v. Giech, 2.12.1914, 24.2.1915, 3.3.1916, 7.6.1916, 16.6.1916, 13.7.1917, 11.8.1917, 21.9.1917, 13.10.1917, 5.2.1918).

<sup>82</sup> Ebd. Vorl. Nr. 2073 (Antrag des Justizrats Frölich vor dem Amtsgericht Hollfeld auf Wiederaufhebung der 2. Entmündigung Friedrich Carls v. Giech, 19.12.1922, Kopie).

<sup>83</sup> Ebd. Vorl. Nr. 1632 (Bestallung des Oberlandesgerichts Bamberg, 27.6.1914, Abschrift).

<sup>84</sup> Ebd. Vorl. Nr. 3755 (Schreiben des Justizrats v. Stengel an die Domanialkanzlei Thurnau, 3.4.1917); 2073 (Brief des Ernst v. Aufseß an Maria v. Giech, 29.6.1919, Kopie); 4956 (Brief des

gleichen Jahr erfolgte staatliche Aufhebung des adligen Fideikommisses und damit Stammguts ein Eingreifen des Vormunds, der nun im Zusammenwirken mit sogenannten „Kuratoren“ bestrebt war, die Selbständigkeit der beiden separaten Giech'schen Kapitalstöcke neben dem Stammgut, nämlich des Thurnauer Spitalamtsfonds in Höhe von ca. 519.000 Mark und der Geschlechtsstiftung in Höhe von buchmäßigen ca. 798.000 Mark am Stammgut, zu erhalten und auf diese Weise vor unliebsamen Eingriffen zu schützen. Auf Antrag stellte das zuständige Oberlandesgericht Bamberg schließlich die Unabhängigkeit des Spitalamtsfonds vom Stammgut fest, wobei dieser auf Initiative des Vormunds unter Kuratel der Regierung von Oberfranken zu stellen war. Als Vermögensmasse hingegen wurde die Geschlechtsstiftung beurteilt, doch sollte diese in eine eigenständige Stiftung des BGB umgewandelt werden<sup>85</sup>.

Die finanziellen Verpflichtungen des Hauses Giech betragen beim Tode des Grafen Carl Gottfried noch immer ca. 661.000 Mark<sup>86</sup>. Da die Forderungen gegen Friedrich Carl und deren gerichtliche Durchsetzung eine bedeutende Belastung darstellten, war Dr. von Langheinrich, der die Fäden im juristischen „Tagesgeschäft“ der Gutsherrschaft Thurnau und ihrer Besitzer zusammenhielt, bestrebt, die Schuldenlawine so weit wie möglich einzudämmen. Prozessuales Mittel hierzu war der Vergleich. Unter der Vielzahl derartiger gerichtlicher Einigungen wirft insbesondere eine ein kurzes Schlaglicht auf das Verhältnis zweier ehemals Vertrauter. So hatte nämlich Friedrich Carls ehemaliger Dresdner Rechtsbeistand Dr. Fleischhauer, vertreten durch den Bayreuther Justizrat Frölich, im Dezember 1914 eine Teilforderung aus anwaltlicher Tätigkeit in Höhe von 5.400 Mark vor dem Landgericht Bayreuth geltend gemacht<sup>87</sup>. Zudem versuchte Dr. Fleischhauer, den Fall neu aufzurollen, um zu beweisen, dass Friedrich Carl nicht geistesschwach, sondern nur verschwendungssüchtig war, womit natürlich der mit diesem abgeschlossene lukrative „Administrationsvertrag“ weiterhin Gültigkeit besessen hätte. Da aber Dr. von Langheinrich Ansprüche unter dem Hinweis auf die fehlende Geschäftsfähigkeit des Ausstellers zurückwies und die früheren diesbezüglichen Aktivitäten Dr. Fleischhauers sogar in die Nähe der Sittenwidrigkeit rückte, geriet der weitere Fortgang des Prozesses allmählich ins Stocken<sup>88</sup>. Bekannt ist lediglich noch eine weitere Rechnungsstellung in Höhe von

---

Dr. v. Langheinrich an Maria v. Giech, 9.9.1916; Brief des Dr. v. Langheinrich an Rechtsanwalt Meding, 5.5.1917).

<sup>85</sup> Ebd. Vorl. Nr. 3733 (Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg, 19.4.1920). Bei einer gerichtlichen Vermögensaufstellung des Gutes Thurnau vom 2.9.1920 wurden ca. 7 Mio. Mark Aktiva ca. 1,2 Mio. Mark Passiva gegenübergestellt, so dass ein Reinvermögen von ca. 5,8 Mio. Mark verblieb (ebd. Vorl. Nr. 3732).

<sup>86</sup> Ebd. Vorl. Nr. 2718 (Erwiderung des Justizrats Frölich auf den Auseinandersetzungsantrag der Stammgutserben, 23.8.1939, S. 5-8).

<sup>87</sup> Ebd. Vorl. Nr. 2242 (Klageschrift vom 22.12.1914, Abschrift).

<sup>88</sup> Ebd. Vorl. Nr. 1742 (Schreiben des Dr. Fleischhauer an Justizrat Frölich, 13.7.1915; Schreiben des Justizrats Frölich an Dr. Fleischhauer, 6.9.1915; Schriftsatz der Rechtsanwälte Dr. v. Langheinrich und Greifenstein zum Landgericht Bayreuth in der Streitsache Dr. Fleischhauer gegen Friedrich Carl v. Giech, 15.5.1916).

6.545 Mark im Jahre 1919, bevor es schließlich im Juni 1921 zum Vergleich kam<sup>89</sup>.

#### 5) Finale – Wiederaufhebung der zweiten Entmündigung, Heirat, dritte Entmündigung, letzte Jahre (1921-1938)

Wer glaubte, dass die Geschicke des Hauses Giech nun endlich in ruhigere Fahrwasser gerieten, sah sich getäuscht. In Mathilde Ludwig, der Witwe eines im Ersten Weltkrieg gefallenen Hauptmanns und Ingenieurs, fand Graf Friedrich Carl plötzlich eine neue große Liebe. Über den Beginn dieser Beziehung geben die bislang aufgetauchten Quellen nahezu keine Auskunft. Lediglich der Schriftverkehr Dr. von Langheinrichs zeigt, dass das Paar für das Jahr 1918 eine Eheschließung ins Auge fasste, für die allerdings die Einwilligung der Vormundschaft notwendig war. Hiergegen sprach aber der Justitiar seine „schwerwiegendsten Bedenken“ aus, da er befürchtete, Friedrich Carl damit wieder ins Licht der Öffentlichkeit zu rücken<sup>90</sup>. Nachdem die gräflichen Pläne offenbar auch abgelehnt worden waren, setzte somit nach einer kurzen Phase der allgemeinen Beruhigung wieder der altbekannte Automatismus ein: Friedrich bekam seinen Willen nicht und versuchte daraufhin, diesen mit allem gebotenen Starrsinn durchzusetzen. Dadurch heizte sich die Atmosphäre im Kreise der Beteiligten erneut an, so dass genau das eintrat, was Dr. von Langheinrich eigentlich vermeiden wollte: Wieder einmal beschäftigte das Haus Giech die Gerichte und sorgte damit für negative „Publicity“.

Forthin richtete der Graf sein Augenmerk auf die abermalige Aufhebung seiner Entmündigung, um sich danach ungehindert verheiraten zu können. Doch widersetzten sich diesen Plänen insbesondere seine Mutter, zu der sich das Verhältnis niemals deutlich entspannt hatte, sowie der Landgerichtspräsident Otto Segl aus Neuburg a.d. Donau, welcher offenbar 1921 dem gesundheitlich angegriffenen Ernst Frhr. von und zu Aufseß als zweiter Vormund beigeordnet wurde. Beide entwickelten sich für Friedrich Carl in der Folgezeit zu regelrechten Feindbildern. Für Maria von Giech stellten sich die wiederum angestrebte Aufhebung der Entmündigung als „drohender Untergang“ des Hauses Giech und die Heirat als ein weiteres Mal unstandesgemäß dar<sup>91</sup>. Gleichwohl gelang es dem Grafen, Mitglieder des engsten Familien- und Bekanntenkreises für sich einzunehmen, die ihn schließlich in seinen Aktivitäten unterstützten.

Eine entscheidende Rolle hierbei spielte die Schwester, Caroline Hiller von Gaertringen mit ihrer Familie, die in dieser Phase anscheinend Friedrich Carls besonderes Vertrauen genoss. Regelmäßig informierte er sie über den Fortgang seiner Bemühungen. Er berichtete etwa von einem Versöhnungstreffen mit seiner Mutter und den Vormündern am 22. Oktober 1922, das jedoch an der „Unversöhnlichkeit“ der Mutter und der Ablehnung der Vormünder gescheitert sei.

---

<sup>89</sup> Ebd. Vorl. Nr. 3755 (Rechnung vom 6.11.1919; Schreiben des Dr. Fleischhauer an die Domanialkanzlei Thurnau, 24.6.1921).

<sup>90</sup> Ebd. Vorl. Nr. 4956 (Brief des Dr. v. Langheinrich an Maria v. Giech, 17.6.1918).

<sup>91</sup> Ebd. Vorl. Nr. 2073 (Briefe des Sanitätsrats Dr. Krauß an Caroline Hiller v. Gaertringen, 3.9.1922, 25.11.1922); 2860.

„Mit welchen Mitteln gearbeitet wurde, spottet jeder Beschreibung! Man bewarf meine Braut mit Schmutz“, beklagte er sich weiter empört. Dabei sah sich Friedrich Carl als Opfer eines Komplotts und schloss: „Jede Verantwortung für das, was kommt, muß ich ablehnen, denn ich habe alles getan, was in meinen Kräften stand, um einen gütlichen Ausgleich zu finden und der Welt das Schauspiel einer sich zankenden Familie zu ersparen“<sup>92</sup>! Wie so oft in seiner Korrespondenz traf er auf diese Weise wieder einmal genau den Ton des zu Unrecht Verfolgten. Erstaunlicherweise kündigte er in diesem Zusammenhang an, die ganze Angelegenheit an Dr. von Langheinrich zu übergeben. Damit hatte er entweder auch den Justitiar zu diesem Zeitpunkt von seinem Anliegen überzeugt oder aber letzterer vertrat nun aus reinem Pflichtgefühl die Interessen des Familienoberhaupts. Von einem Aufenthalt auf dem Rittergut Reppersdorf seines Schwagers Wilhelm Hiller von Gaertringen in Schlesien schrieb er wenig später an Dr. von Langheinrich, dass er „äußerst herzlich“ aufgenommen worden sei. Erneut beschwerte er sich über das schlechte Verhältnis zu den Vormündern und bat den Juristen nun „mit aller Schärfe“ vorzugehen, „je schärfer um so lieber, denn auf anständige Weise ist mit diesen Herren ja doch nicht zu verkehren“! Auch machte er sich grundsätzlich Gedanken, „ob ich mich überhaupt noch um meine Thurnauer Verwaltung kümmern soll, denn practisch ist das ja gar nicht mehr unter diesen gegebenen Verhältnißen durchzuführen“<sup>93</sup>.

Da Friedrich Carl durch den Sanitätsrat Dr. Krauß, mit dem er seit seiner Einweisung nach Kennenburg in Verbindung geblieben war, auch von medizinischer Seite Unterstützung erhielt, ließ er schließlich am 19. Dezember 1912 durch Justizrat Frölich aus Bayreuth beim zuständigen Amtsgericht Hollfeld einen Antrag auf Wiederaufhebung der Entmündigung stellen. Darin wurde vorgebracht, dass die Gründe, die zum Entmündigungsbeschluss vom 25. Februar 1911 wegen Geistesschwäche geführt hatten, jetzt nicht mehr vorlägen, da sich der Antragsteller von Grund auf geändert habe. Bestätigen sollten diese Aussage zahlreiche Zeugen wie etwa seine Schwester Caroline mit ihrem Ehegatten, der Vetter und ehemalige Vormund Franz Carl Graf von Ortenburg, der Onkel und General a.D. Hermann Frhr. von Gebattel, der noch die erste Entmündigung Friedrichs unterstützt hatte, Hans Frhr. von Thüngen als weiterer Onkel, der Wiesentfeler Bürgermeister Schmeusser, der Thurnauer Dekan Winter sowie noch eine Reihe Bediensteter<sup>94</sup>.

Die daraufhin erfolgten Gegeninitiativen des Vormunds Segl führten nicht nur dazu, dass der persönliche Kontakt Friedrich Carls zu diesem abbrach, sondern auch zu einem Antrag Frölichs, den Neuburger Landgerichtspräsidenten aus seinem Amt zu entlassen, da dieser „feindlich gesinnt“ sei. Der Ablehnung durch das Amtsgericht Thurnau am 20. April 1923 schlossen sich im Mai eine Beschwerde beim Landgericht Bayreuth sowie eine Dienstaufsichtsbeschwerde beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz an, wobei man aber offenbar in

---

<sup>92</sup> Ebd. Vorl. Nr. 2073 (Brief des Friedrich Carl v. Giech an Caroline Hiller v. Gaertringen, 27.10.1922).

<sup>93</sup> Ebd. (Brief des Friedrich Carl v. Giech an Dr. v. Langheinrich, 1.12.1922).

<sup>94</sup> Ebd. (Antrag auf Wiederaufhebung der Entmündigung vor dem Amtsgericht Hollfeld, 19.12.1922, Kopie).

keiner Weise durchdrang<sup>95</sup>. Segl war deshalb im Herbst in der Lage, über die Kanzlei des Bayreuther Justizrats Brunner ein Gutachten vorzulegen, das über erneute Verfehlungen des Grafen im Zusammenhang mit gefälschten Wechsellern und Liebesbeziehungen Auskunft gab<sup>96</sup>. Freilich ging hingegen aus den zahlreichen Zeugenvernehmungen des Jahres 1923 hervor, dass Friedrich Carl nun tatsächlich ein vollständig anderes Leben führte, indem er als ausgeglichener Mensch von seinem Wohnort Wiesentfels aus maßvoll wirtschaftete und treu zu seiner Braut stand. Franz Carl Graf von Ortenburg brachte den Grundtenor des Unterstützerkreises in einem Schreiben an das Amtsgericht Hollfeld mit folgenden Worten zum Ausdruck: „Ich würde mich freuen, wenn die Verhandlungen dieses Tages das Gericht bestimmen würden, dem Grafen und Herrn von Giech die Stellung wieder einzuräumen, die er in meinem Haus, bei seinen Thüngener Verwandten und dem General Baron Gebattel, seinem früheren Kommandeur, längst wieder genießt“. Als schließlich noch Sanitätsrat Dr. Krauß, von Kollegen unterstützt, ein positives Gutachten über den körperlichen und geistigen Zustand des Antragstellers vorlegte und diesem darin eine „Spätreifung“ bescheinigte, gelangte das Amtsgericht Hollfeld am 2. Januar 1924 zu der Entscheidung, die Entmündigung Friedrich Carls von Giech aufgrund der Normalisierung seines Geisteszustands wieder aufzuheben. Eine hiergegen gerichtete Beschwerde der Staatsanwaltschaft kurz darauf wurde vom Landgericht Bayreuth im April verworfen, so dass der Beschluss im Juni Rechtskraft erlangte<sup>97</sup>.

Kaum im Vollbesitz seiner Rechte, ernannte Friedrich Carl von Giech Justizrat Dr. von Langheinrich zu seinem Generalbevollmächtigten. Auch stand nun einer Heirat mit seiner Braut Mathilde Friedrich nichts mehr im Wege, die er daraufhin am 18. September 1924 ehelichte. Um die Versorgungsansprüche der Gräfin Mathilde gegen die Stammgutsnachfolger zu sichern, erkannte später das Oberste Landgericht München am 2. April 1930 diese Ehe ausdrücklich als rechtmäßig und auch standesgemäß an<sup>98</sup>.

In den folgenden Jahren zeigte sich jedoch, dass es Friedrich Carl ein weiteres Mal vortrefflich verstanden hatte, die Menschen in seiner Umgebung zu täuschen. Zunächst begann er, Dr. von Langheinrich in seiner Eigenschaft als Oberaufseher allmählich auszuschalten. Da er zudem seinen Kanzleivorstand in Thurnau, den Domäneninspektor Alex Bischoff, regelmäßig zu übergehen pflegte, besorgte er bald gänzlich unkontrolliert seine Geschäfte. Zwar sicherte ihm eine jährliche Rente in Höhe von 60.000 Reichsmark ein angemessenes Auskommen, doch führte die Aufnahme seiner alten Lebensgewohnheiten in Kürze wieder zu einer

---

<sup>95</sup> Ebd. (Ablehnungsbeschluss des Amtsgerichts Thurnau, 20.4.1923, Kopie; Beschwerde des Justizrats Frölich an das Landgericht Bayreuth, 7.5.1923; Dienstaufsichtsbeschwerde des Justizrats Frölich an das Bayerische Staatsministerium der Justiz, 14.5.1923).

<sup>96</sup> Ebd. (Gutachten des Justizrats Brunner, 22.9.1923, Kopie; Schreiben des Justizrats Brunner an den Vormund Segl, 16.10.1923, 13.11.1923).

<sup>97</sup> Ebd. (Zeugenvernehmung der Caroline und des Wilhelm Hiller v. Gaertringen vor dem Amtsgericht Hollfeld, 23.6.1923, Protokollabschrift; Schreiben des Franz Carl Graf v. Ortenburg an das Amtsgericht Hollfeld, 27.10.1923; Schreiben des Sanitätsrats Krauß an Justizrat Frölich, 24.10.1923, Kopie; Ablehnungsbeschluss des Landgerichts Bayreuth gegen die Beschwerde bezüglich der Bemündigung, 24.4.1924).

<sup>98</sup> Ebd. Vorl. Nr. 2718 (Erwiderung des Justizrats Frölich auf den Auseinandersetzungsantrag der Stammgutsbesitzer, 23.8.1939, S. 1 f.).

Explosion der Ausgaben. So baute er etwa Schloss Wiesentfels für ca. 100.000 Reichsmark zu einem standesgemäßen Wohnsitz aus, aber auch für knapp 60.000 Reichsmark einen Waldweg im Revier Wiesentfels zur sogenannten „Friedrich-Carlstraße“. Darüber hinaus leistete er sich drei Autos sowie etliche Pferde. Auch waren Liebschaften nun wieder an der Tagesordnung, wobei sich der Bogen von den Ehefrauen der Geschäftspartner bis hin zu einschlägigen Theaterdamen spannte. Ferner schlugen nicht unerhebliche Ausgaben im Bereich der öffentlichen Wohlfahrt sowie für sonstige Schenkungen zu Buche.

Schon bald versuchte der Graf, die finanziellen Löcher durch den Verkauf von an sich unveräußerlichen Stammgutsgegenständen zu stopfen und gab auf diese Weise in den Jahren zwischen 1924 und 1928 unbemerkt Gobelins, Rüstungen, Waffen, Schmuck, Porzellan, Möbel, Gemälde und andere Gegenstände im Gesamtwert von ca. 184.000 Reichsmark an Auktionshäuser, Museen, Galerien oder private Liebhaber ab. Nachdem es Friedrich noch 1928 gelungen war, den Anwärterpfleger Wilhelm Hiller von Gaertringen – sein Schwager nahm diese Stellung als Oberhaupt der Familie ein, welche infolge der Kinderlosigkeit des Grafen die Erbanwartschaft auf das Stammgutvermögen der Gutsherrschaft Thurnau besaß – zur Zustimmung für eine Grundschuld in Höhe von 35.000 Reichsmark zu bewegen, kam wenig später anlässlich einer beabsichtigten Hypothekenaufnahme von 150.000 Reichsmark die Wahrheit ans Licht. Bei der Öffnung des gräflichen Schreibtisches fanden Wilhelm Hiller von Gaertringen und Dr. von Langheinrich zahlreiche Wechsel, unbezahlte Rechnungen und Unterlagen über die verkauften Gegenstände vor. Nachdem der zu diesem Zeitpunkt bettlägerige Friedrich Carl zuvor Schulden in Höhe von lediglich 65.000 Reichsmark eingeräumt hatte, wurde nun das ganze Ausmaß deutlich: Der Schuldenstand belief sich in Wirklichkeit auf über 200.000 Reichsmark. Das Gut Thurnau war damit erneut heruntergewirtschaftet und stand kurz vor dem Konkurs. An Privatvermögen verfügte der Graf lediglich noch über Möbel, Bilder und sonstige Einrichtungsgegenstände<sup>99</sup>.

Angesichts dieser alarmierenden Nachrichten betrieb die entnervte Gräfin Mathilde von Giech unverzüglich die abermalige Entmündigung ihres Ehegatten, diesmal wegen Verschwendung. In ihrem Antrag vom 11. März 1929 musste sie eingestehen: „Die Hoffnung [...], daß mein Ehemann in seinem Charakter gefestigter und gereifter geworden sei und infolgedessen nunmehr die Fähigkeit besitze, alle seine Angelegenheiten selbst zu besorgen, hat sich leider nicht erfüllt“. Nach Angabe der geschilderten Ereignisse führte sie weiter aus: „Es ist kein Zweifel, daß dieses Verhalten in den persönlichen Charaktereigenschaften meines Mannes begründet ist. Seine unverantwortliche Geschäftsführung und sein unbesonnenes Schuldenmachen sind geeignet, seine und seiner Familie Existenz auf das schlimmste zu gefährden“. Abschließend stellte sie fest: „In allen diesen Handlungen tritt der alte Hang meines Mannes zu unvernünftigen und zwecklosen Ausgaben, sein Leichtsinns und seine Willensschwäche von Neuem hervor“. Noch

---

<sup>99</sup> Ebd. Vorl. Nr. 2073 (Antrag der Mathilde v. Giech auf Entmündigung ihres Ehegatten Friedrich vor dem Amtsgericht Hollfeld, 11.3.1929, Kopie); 2718 (Erwiderung des Justizrats Frölich auf den Auseinandersetzungsantrag der Stammgutserben, 23.8.1939, S. 2); 2088 (Schreiben des Domänenleiters Bischoff an Dr. v. Langheinrich, 3.6.1935); 3229 (Privatinventar des Friedrich v. Giech, 30.6.1930); 2742.

am gleichen Tag gab das Gericht dem Antrag statt und stellte Friedrich Carl von Giech unter die vorläufige Vormundschaft Dr. von Langheinrichs. Die endgültige Vormundschaft teilte sich dieser seit dem 24. Januar 1930 mit Gräfin Mathilde von Giech<sup>100</sup>.

Zur Lösung der finanziellen Probleme wurde am 16. Mai 1930 ein Sanierungsvertrag zwischen Friedrich Carl von Giech und Wilhelm Hiller von Gaertringen als Anwärtterpfleger geschlossen. Nach Feststellung der Schuldenlast sowie des Werts der veräußerten Stammgutsgegenstände trat Hiller von Gaertringen mit seinen Forderungen hinter die anderen Gläubiger zurück und stimmte einem Darlehen der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank München in Höhe von 100.000 Reichsmark, das durch Hypotheken abgesichert wurde, zu, um damit die Gläubiger zu befriedigen. Die weitere Sanierung sollten Grundstücksverkäufe in den Steuergemeinden Hutschdorf, Buchau, Peesten und Freienfels (Landkreise Kulmbach und Bayreuth) gewährleisten. Der Unterhalt der gräflichen Familie war überdies auf 15.000 Reichsmark jährlich zu begrenzen. Auch durfte die Lebensversicherung des Grafen im Sterbefall nicht an seine Gemahlin ausgezahlt werden, sondern sollte der weiteren Schuldentilgung dienen. Gleichwohl behielt sich der Anwärtterpfleger rechtliche Schritte gegen seinen Schwager wegen des Eingriffs auf das Stammgut vor. Auf diese Weise wurden bis 1935 alle Gläubiger außer Hiller von Gaertringen befriedigt, so dass der Konkurs noch einmal abgewendet werden konnte<sup>101</sup>.

Freilich waren auch die folgenden Jahre noch immer konfliktreich, wobei es zwischen Dr. v. Langheinrich als Rechtsvertreter Friedrich Carls von Giech und dem Anwalt und Notar Erich Pucher aus Liegnitz/Schlesien als Rechtsbeistand des Barons Hiller von Gaertringen zunehmend um mögliche private Ausgleichszahlungen des Grafen für die zuvor erfolgte Inanspruchnahme des Stammguts sowie den vorzeitigen Verzicht auf selbiges ging<sup>102</sup>. Seit 1936 nahm auch Friedrich Carls Vetter Dietz Frhr. von Thüngen als weiterer Anwärtterpfleger an den Verhandlungen teil. Hierbei standen den gräflichen Forderungen in Gestalt einer monatlichen Rente in Höhe von 2.000 Reichsmark, eines Wohnrechts frei von Unterhaltungspflichten im Schloss Wiesentfels sowie der Überlassung einer Eigenjagd im Amtsgerichtsbezirk Hollfeld die enormen Gesamtschulden in Höhe von ca. einer Million Reichsmark entgegen, die insgesamt auf dem Gut lasteten. Eine zügige Einigung verzögerten indes die komplizierten Rechts- und Steuerfragen sowie betriebswirtschaftlichen Berechnungen zusammen mit den noch immer einschlägigen Regelungen des Stammguts solange, bis Friedrich Carl Graf von Giech schließlich am 19. Mai 1938 im Stadtkrankenhaus Bamberg im 55. Lebensjahr an einer Lungenentzündung verstarb<sup>103</sup>. Mit diesem endete das einst bedeutende fränkische Grafenhaus im Mannesstamm. Das Erbe ging in Form des Stammguts auf die Schwester des Grafen, Caroline Hiller von Gaertringen, und

---

<sup>100</sup> Ebd. Vorl. Nr. 2073 (Antrag der Mathilde v. Giech auf Entmündigung ihres Ehegatten Friedrich vor dem Amtsgericht Hollfeld, 11.3.1929, Kopie); 2187 ff.

<sup>101</sup> Ebd. Vorl. Nr. 2084 (Sanierungsvertrag vom 16.5.1929); 2088 (Schreiben des Domänendirektors Bischoff an Dr. v. Langheinrich, 3.6.1935); 2709.

<sup>102</sup> Ebd. Vorl. Nr. 2718 (Erwiderung des Justizrats Frölich auf den Auseinandersetzungsantrag der Stammgutserben, 23.8.1939, S. 3, 5).

<sup>103</sup> Ebd. Vorl. Nr. 2082.

deren beiden Söhne Karl Gottfried und Siegfried, das Privatvermögen hingegen auf die Ehefrau, Gräfin Mathilde von Giech, über. Als Testamentsvollstrecker fungierte der einmal mehr unermüdliche und loyale Dr. von Langheinrich. Was die zur Auszahlung kommende Lebensversicherung in Höhe von 100.000 Reichsmark anbetraf, so verständigte man sich im Herbst darauf, diese bei der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank München in Form von Pfandbriefen zu hinterlegen und darüber gemeinsam zu verfügen<sup>104</sup>.

Freilich kehrte mit dem Ableben des Ehegatten längst noch keine Ruhe in das Leben der Witwe ein, der nun unsanft vor Augen geführt wurde, dass Friedrich Carl seine unseriösen Praktiken nicht einmal in den letzten Lebensjahren abgelegt hatte. Bald stellte sich nämlich heraus, dass dieser heimlich eine Reihe von Privatdarlehen aufgenommen hatte, wobei die Gläubiger inzwischen bei Mathilde von Giech auf Rückzahlung drängten<sup>105</sup>. Auch hatte der Graf ohne Wissen der Verantwortlichen Holzeinschläge in den heimischen Wäldern veranlasst und den Verkaufserlös in die eigene Tasche gewirtschaftet<sup>106</sup>. Da zudem die weiteren Erbstreitigkeiten der Gräfin mit ihrer Schwägerin bis 1941 aktenkundig sind und dabei Bände füllen<sup>107</sup>, kommt man an dem abschließenden Befund nicht vorbei, dass Friedrich Carl Graf von Giech nicht nur im Leben, sondern auch noch über seinen Tod hinaus für andauernde familiäre Zwistigkeiten sorgte.

### III. Resümee

Eine Beurteilung der Person Friedrich Carls von Giech fällt angesichts der nicht vollständig auswertbaren Überlieferung sowie der komplexen juristischen und pathologischen Materie außerordentlich schwer. Doch dokumentiert bereits das bislang vorliegende Material, dass der letzte Graf von Giech offensichtlich ein Mann war, der über extreme Charaktereigenschaften verfügte. So präsentierte er sich seinen Zeitgenossen einerseits als charmanter Plauderer in Wort und Schrift, andererseits aber auch schlichtweg als menschliches Ekel. Er war Frauenheld und Lebemann mit einem Hang zum Frivolen, aber auch Mitglied, dann Oberhaupt eines angesehenen fränkischen Grafenhauses. Er war Gutsherr, dessen volkstümliche und joviale Art bei seinen Untergebenen gut ankam, verbrachte aber auch lange Jahre in Nervenheilstätten, wo er sich als außerordentlich schwieriger Patient erwies. Er konnte Menschen bis zum Starrsinn zugetan sein, war aber auch in der Lage, diese gewissenlos auszunützen und ins Unglück zu stürzen.

Über die Ursachen von Friedrich Carls widersprüchlichem und unstemem Charakter kann nur spekuliert werden. So erscheint angesichts der Umstände seiner Geburt eine medizinische Begründung ebenso möglich wie eine psychologische angesichts seiner Erziehung. Möglicherweise war aber bereits von

---

<sup>104</sup> Ebd. Vorl. Nr. 2718 (Erwiderung des Justizrats Frölich auf den Auseinandersetzungsantrag der Stammgutserben, 23.8.1939, S. 1, 3, 5).

<sup>105</sup> Ebd. Vorl. Nr. 3227.

<sup>106</sup> Ebd. Vorl. Nr. 2723.

<sup>107</sup> Ebd. Vorl. Nr. 4938, 4944 f., 4947.



vornherein eine gewisse Anlage vorhanden, vielleicht jedoch auch eine Mischung aus allen Faktoren gegeben.

Für den außenstehenden Betrachter jedenfalls erscheint die Diagnose „Geistesschwäche“ anlässlich der beiden ersten Entmündigungen eher missverständlich. Friedrich Carl von Giech war nämlich sehr wohl in der Lage, seine Ziele konsequent zu verfolgen und die Menschen dafür zu instrumentalisieren und manipulieren. Dass er hierbei die Folgen seines Handelns zumeist ausblendete, zeugte möglicherweise weniger von einer „Schwäche“ seines Geistes als vielmehr von pathologischen Gegebenheiten.

Tatsächlich war das Leben Friedrich Carls von Giech lange Zeit geprägt durch eine ständige Unruhe und Hektik. Vereinzelte Ruhephasen sind hierbei – wenn überhaupt – lediglich während seiner Aufenthalte in den einschlägigen Anstalten feststellbar. Tiefgreifende Spuren in seinem Gemüt könnten ferner die permanenten Konflikte, denen er von allen Seiten ausgesetzt war, hinterlassen haben, aber vielleicht sogar auch die Behandlungsmethoden einer zu dieser Zeit noch in ihren Anfängen steckenden Nervenheilkunde<sup>108</sup>. In jedem Fall muss dieser der Nachwelt als ein innerlich zutiefst zerrissener Mensch, Getriebener und letztlich Gescheiterter in Erinnerung bleiben. Weitergehende Antworten werden jedoch erst neue Quellenfunde in anderem Überlieferungszusammenhang geben. Mit Franz Friedrich Carl Lothar Graf von Giech starb am 19. Mai 1938 nicht nur der letzte Vertreter des Hauses Giech im Mannesstamm, sondern auch eine seiner schillerndsten, aber auch tragischsten Figuren.

---

<sup>108</sup> Vgl. hierzu Joachim RADKAU, Das Zeitalter der Nervosität. Deutschland zwischen Bismarck und Hitler, München – Wien 1998.